



Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS)

Ausgabe 2016

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 26 Buchstabe e folgende Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS). Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Bei Unstimmigkeit zwischen den Sprachversionen gilt die deutschsprachige Fassung.

I. Reglemente

Artikel 1 Übersicht

¹ Die RSpS setzen sich aus dem vorliegenden Reglement und folgenden sieben Teilreglementen zusammen, die eine eigene Bezeichnung haben, aber integrierender Bestandteil der RSpS sind:

Teil	Reglement	Reg-Nr.
A	Technische Regeln für alle Schiesssportdisziplinen (TRSP)	1.10.4021.d
B	Technische Regeln Gewehr (TRG)	1.10.4022.d
C	Technische Regeln Pistole (TRP)	1.10.4023.d
D	Regeln für Wettkämpfe (RW)	1.10.4024.d
E	Regeln für Teilnehmer (RT)	1.10.4025.d
F	Regeln für die Infrastruktur (RI)	1.10.4026.d
G	Regeln der finanziellen Leistungen (RFL)	1.20.4027.d

² Die vorgenannten Teilreglemente können vom dafür zuständigen Organ gemäss Organisationsreglement einzeln geändert und in Kraft gesetzt werden.

Artikel 2 Rechtsgrundlagen

¹ Die RSpS inkl. der vorgenannten Teilreglemente stützen sich auf:

- a) die Statuten des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV);
- b) die Statuten, Regeln und Bestimmungen des internationalen Schiesssportverbandes (ISSF);
- c) das Doping-Statut von Swiss Olympic und Stiftung Anti-Doping Schweiz;
- d) die Verordnung des Bundesrates über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.31), die Schiessverordnung VBS (SR 512.311), die Schiessanlagenverordnung (SR 510.512), die Technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SR 51.065) sowie das Verzeichnis der bewilligten Hilfsmittel zu Ordonnanzwaffen und zu den Bundesübungen zugelassenen Waffen (Form. 27.132);
- e) das Disziplinar- und Rekursreglement des SSV;
- f) die Statuten und Allgemeinen Versicherungsbedingungen der USS.

- ² Für das sportliche Schiessen gelten die RSpS des SSV.
Wo diese keine Regelung enthält, sind die ISSF-Regeln anwendbar.

II. Schlussbestimmungen

Artikel 3 Weiterführende Vorschriften

- ¹ Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.
- ² Die zugehörigen Ausführungsbestimmungen (AFB) werden im Dokument "Der RSpS zugehörigen AFB" aufgelistet.
- ³ Das Abkürzungsverzeichnis wird in einem separaten Dokument geführt.

Artikel 4 Übergangsbestimmungen

- ¹ Die Präsidentenkonferenz beauftragt den Vorstand, Anpassungen im Wortlaut der Regeln für das Sportliche Schiessen (RSpS 2016 inkl. deren Bestandteile) vorzunehmen, sofern diese dem von der Delegiertenversammlung genehmigten Wortlaut der SSV-Statuten widersprechen. Die SSV-Statuten gehen den RSpS vor.
- ² Diese vom Vorstand vorgenommenen Anpassungen treten gemäss seinem Beschluss in Kraft und werden den KSV/UV/MV vor dem 1.1.2016 mitgeteilt.
- ³ Weitere für die Umsetzung der RSpS notwendigen Übergangsbestimmungen im Hinblick auf die Inkraftsetzung der RSpS auf den 1.1.2016 erlässt der Vorstand in Rücksprache mit der Arbeitsgruppe RSpS.

Artikel 5 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den RSpS.

Artikel 6 Genehmigung und Inkraftsetzung

- ¹ Das vorliegende Reglement wurde am 24. Oktober 2014 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.
- ² Es tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Dora Andres
Präsidentin

Marcel Benz
Geschäftsführer

III. Inhaltsverzeichnis

I. Reglemente	1
Artikel 1 Übersicht.....	1
Artikel 2 Rechtsgrundlagen.....	1
II. Schlussbestimmungen	2
Artikel 3 Weiterführende Vorschriften.....	2
Artikel 4 Übergangsbestimmungen	2
Artikel 5 Aufhebung bisheriger Vorschriften	2
Artikel 6 Genehmigung und Inkraftsetzung	2
III. Inhaltsverzeichnis	3



Technische Regeln für alle Schiesssportdisziplinen (TRSP)

Ausgabe 2016

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das Sportliche Schiessen (RSpS)

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 26 Buchstabe e folgende Technische Regeln für alle Schiesssportdisziplinen (TRSP).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Bei Unstimmigkeit zwischen den Sprachversionen gilt die deutschsprachige Fassung.

I. Grundsätze

Artikel 1 Geltungsbereich

- 1 Die vorliegenden TRSP regeln das sportliche Schiessen und gelten für alle Schiessanlässe des SSV und seiner Mitglieder.
- 2 Das Schiesswesen ausser Dienst ist in den Schiessverordnungen des Bundesrates und des VBS geregelt.

Artikel 2 Gliederung

- 1 Für die sportgerätspezifischen technischen Regeln gelten:
 - a) Technische Regeln Gewehr (TRG)
 - b) Technische Regeln Pistole (TRP)
- 2 Auf die Wiedergabe von Auszügen aus den Regeln der ISSF wird soweit als möglich verzichtet, ausser es dient dem besseren Verständnis.

II. Sicherheit

Artikel 3 Persönliche Verantwortung

- 1 Die Teilnehmer sind verantwortlich für die sichere Handhabung, die Funktionsfähigkeit sowie die Entlade- und die Laufkontrolle ihrer Sportgeräte.
- 2 Inner- und ausserhalb des Schiessstandes nicht regelkonform deponierte oder liegen gelassene Sportgeräte müssen vom Organisator eingezogen werden. Für die Herausgabe kann er eine Entschädigung verlangen.

Artikel 4 Handhabung des Sportgeräts

- 1 Am Sportgerät darf nur in der Schützenlinie, Laufmündung in Richtung Scheibe, manipuliert werden. Es dürfen sich keine Personen und/oder Tiere vor der Schützenlinie befinden.
- 2 Das Einsetzen des Magazins und Laden des Sportgerätes ist nur auf den Schützenlagern bzw. an/auf der Ladebank erlaubt. Die Anweisungen der Schiessleitung sind zu befolgen.
- 3 Das Entfetten und Reinigen darf nur in den dafür vorgesehenen Stellen vorgenommen werden. Sie sind vom Organisator zu bezeichnen.

Artikel 5 Sicherheit beim Schiessbetrieb / Standaufsichten

Der Organisator bestimmt einen verantwortlichen Schiessleiter, Schützenmeister oder Jungschützenleiter. Ihm sind Standaufsichten und weitere Funktionäre unterstellt. Sie setzen die Sicherheitsbestimmungen durch und vergewissern sich, dass die Funktionäre die RSpS umsetzen (Sportgeräte, Handhabung, Entladekontrolle, Schiessprogramme etc.).

Artikel 6 Gehörschutz

- 1 Im Schiessstand besteht während des Schiessbetriebes Gehörschutzpflicht.
- 2 Der Schütze ist für seinen Gehörschutz selbst verantwortlich.
- 3 Der Organisator stellt sicher, dass geeignete Gehörschütze für Funktionäre und übrige Aufenthaltler in der Schiessanlage zur Verfügung stehen.
- 4 Bei Anlässen, bei welchen Ordonnanzmunition verschossen wird, gilt die Schiessverordnung VBS (Gehörschutzschalen).
- 5 Bei den übrigen Anlässen darf auch ein handelsüblicher Gehörschutz verwendet werden, wenn dieser geeignet ist und genügend Schutz bietet (AVB USS).

III. Schiessanlässe

Artikel 7 Schiessplan / Reglement

- ¹ Mit Ausnahme der vereinsinternen Schiessen ist für jeden Schiessanlass ein Schiessplan, ein Wettkampfreglement oder Ausführungsbestimmungen (AFB) zu erstellen. Schiessplan, Reglement bzw. AFB sind erst durch die zuständige Instanz zu bewilligen, wenn der Nachweis der Versicherungsdeckung durch die USS erbracht ist. Die Genehmigung durch die einzelnen Instanzen ist im Schiessplan, Reglement bzw. den AFB aufzuführen.
- ² Der SSV erstellt für die Vereinswettkämpfe und für die Schützenfeste die entsprechenden Musterschiesspläne und macht sie auf seiner Webseite zugänglich.

Artikel 8 Sperrfristen von Schützenfesten

- ¹ Von Jahresbeginn bis zum Schiessende eines Eidg. Schützenfestes des SSV dürfen in der ganzen Schweiz keine Schützenfeste in den gleichen Disziplinen stattfinden.
- ² Die Kantonalschützen- und Unterverbände (KSV/UV) sind berechtigt, in den Jahren der Durchführung ihres Kantonalschützen-/ Unterverbandfestes, analoge Bestimmungen über die Durchführung von Schiessanlässen in ihren Verbänden zu erlassen.

Artikel 9 Grundsätze für die Bewilligung von Anlässen

- ¹ Ein Schützenfest muss spätestens drei Jahre im Voraus angemeldet werden, damit der Schiessplan vom SSV bewilligt werden kann. In der Regel werden vier kantonale Schützenfeste pro Jahr, aufgeteilt auf die Regionen, durchgeführt. Die KSV/UV (für Vereins- und Matchwettkämpfe) können ähnliche Regelungen beschliessen.
- ² Der SSV veröffentlicht die bewilligten Wettkämpfe in den dafür geeigneten Medien.

Artikel 10 Durchführung

Der SSV erlässt AFB für die Anmeldung und Abrechnung aller bewilligungspflichtigen Anlässe der KSV/UV gegenüber dem SSV.

IV. Wettkampfformationen

Artikel 11 Wettkampfformationen

- ¹ Die Schiessanlässe werden als Einzel- und/oder als Formationswettkämpfe durchgeführt.
- ² Formationswettkämpfe können als Vereins-, Mannschafts-, oder Gruppenwettkämpfe durchgeführt werden.

³ Für die Wettkampfformationen gilt:

Formation	Anzahl Teilnehmer
a) Vereinswettkämpfe	gemäss dem entsprechenden Reglement
b) Mannschaftswettkämpfe	6 - 10 Teilnehmer
c) Gruppenwettkämpfe	2 - 5 Teilnehmer

V. Leistungskategorien

Artikel 12 Einteilung

- ¹ Die Einteilung in Leistungskategorien, Ligen usw. richtet sich nach den Reglementen des SSV. Die Einteilung erfolgt durch den SSV. Sie wird veröffentlicht.
- ² Bei kantonalen und regionalen Wettkämpfen erfolgt die Einteilung aufgrund des jeweiligen Schiessplans bzw. Reglements.

VI. Sportgeräte und Stellungen

Artikel 13 Sportgeräte

Es sind folgende Sportgeräte zugelassen:

- ¹ Gewehre 10/50m:
 - a) Gewehr 10m
 - b) Gewehr 50m
 - c) Sportgewehr 50m Frauen
- ² Gewehre 300m:
 - a) Sportgewehre (Freigewehr, Sportgewehr Frauen, Standardgewehr)
 - b) Ordonnanzgewehre gemäss Schiessverordnung des Bundesrates und Hilfsmittelverzeichnis
- ³ Pistolen:
 - a) Pistole 10m / 5-schüssige Luftpistole 10m
 - b) Pistole 50m (Freipistole)
 - c) Randfeuerpistole/-revolver und Zentralfeuerpistole/-revolver

- d) Ordonnanzpistolen gemäss Schiessverordnung des Bundesrates und Hilfsmittelverzeichnis
- 4 Der Organisator eines Schiessanlasses kann die Zulassung der einzelnen Sportgeräte frei bestimmen.
- 5 Aus Sicherheitsgründen dürfen bei Verwendung von Ordonnanzmunition bzw. Grosskaliber (GK)-Trainingsmatchmunition nur Sportgeräte eingesetzt werden, die mit dem Beschusstempel einer autorisierten Beschusstelle versehen sind.

Artikel 14 Stellungen

- 1 Die Detailregelungen der Schiessstellungen für die einzelnen Disziplinen sowie die altersbedingten Stellungserleichterungen finden sich in den TRG bzw. TRP.
- 2 Ausnahmen von den Stellungsvorschriften werden von der sachzuständigen Abteilung bewilligt.

Artikel 15 Schiesshilfen

Für Wettkämpfe der Altersstufe Junioren können im Wettkampfbreglement Schiesshilfen bis zur Altersklasse U15 bewilligt werden.

Artikel 16 Sportgeräte- und Ausrüstungskontrolle

- 1 Die Kontrolle ist Sache des Organisators. Bei Schützenfesten gemäss Reglement für Wettkämpfe (RW) ist die Sportgerätekontrolle einem konzessionierten Mitglied des Schweizerischen Büchsenmacher- und Waffenfachhändlerverbandes (SBV) zu übertragen.
- 2 Der Organisator ist berechtigt, vor, während und nach den Wettkämpfen eine Sportgeräte- und Ausrüstungskontrolle durchzuführen.

Artikel 17 Pflichten der Büchsenmacher

- 1 Obliegenheiten, Haftung und Gebühren im Zusammenhang mit der Kontrolle der Sportgeräte durch ein konzessioniertes SBV-Mitglied werden in einer Vereinbarung zwischen dem SSV und dem SBV geregelt.
- 2 Dem Büchsenmacher werden zur Hauptsache folgende Obliegenheiten übertragen:
 - a) Kontrolle und Kennzeichnung der Sportgeräte gemäss Schiessplan und RSpS
 - b) Reparatur und Reinigung der Sportgeräte
- 3 Weitere Verpflichtungen können im Vertrag zwischen dem Organisator und dem Büchsenmacher geregelt werden.
- 4 Die Büchsenmacher haften für Folgen, die aus der Übernahme von geladenen Sportgeräten entstehen sowie für alle Gegenstände, die sie zur Aufbewahrung übernommen haben.
- 5 Der Tarif über die von den Teilnehmern zu leistenden Entschädigungen ist vom Organisator zu genehmigen und bei der Waffenkontrolle anzuschlagen.

VII. Munition

Artikel 18 Ordonnanzmunition für Gewehr 300m und Pistole 25/50m

- ¹ Bei Wettkämpfen, an welchen Ordonnanzmunition vorgeschrieben wird, darf nur die vom Organisator abgegebene Munition verschossen werden.
- ² Für Matchwettkämpfe regelt der Organisator die Einzelheiten.
- ³ Die Ordonnanzmunition muss zum gleichen Preis abgegeben werden, wie sie vom VBS in Rechnung gestellt wird. Es wird auf die Regeln der finanziellen Leistungen (RFL) verwiesen.

Artikel 19 Sportmunition für Gewehr 300m

Wenn nicht anders geregelt, kann für Matchwettkämpfe nach ISSF die Munition im Rahmen der ISSF-Regeln frei gewählt werden. Es wird auf die Regeln für die Infrastruktur hingewiesen.

Artikel 20 Sportmunition für die übrigen Bereiche

- ¹ Es darf nur handelsübliche Munition im Rahmen der ISSF-Regeln (Rand-, Zentralfeuerpatronen und Druckluftgeschosse) verschossen werden.
- ² Für Gewehr 10/50m und Pistolen 10m sowie Randfeuer- und Zentralfeuerpistolen ist die Munition von den Teilnehmern mitzubringen.
- ³ Der Organisator kann den Munitionsverkauf auf dem Platz anbieten.

Artikel 21 Besondere Regelungen für den Munitionsbereich

Besondere Regelungen für den Bereich Munition für einzelne Sportgerätearten und Disziplinen in den TRG und TRP bleiben vorbehalten.

VIII. Auszeichnungen

Artikel 22 Auszeichnungen

- ¹ Die Limiten für den Gewinn und die Art der Auszeichnungen sind im Schiessplan bzw. im Reglement aufzuführen.
- ² Als Einzelauszeichnung können abgegeben werden:
 - a) Kranz- oder Prämienkarten
 - b) Kopfkränze
 - c) Kranzauszeichnungen
 - d) Meisterschaftsauszeichnungen

- e) Diplome
 - f) Sachpreise
 - g) Naturalpreise
- 3 Bei Vereinswettkämpfen und Schützenfesten müssen nebst anderen Auszeichnungen immer auch Kranz- oder Prämienkarten angeboten werden.
- 4 Dem gleichen Teilnehmer darf pro Disziplin nur eine Auszeichnung abgegeben werden. Ausgenommen sind Spezialauszeichnungen für Meisterschaften, Juniorenstiche, Eröffnungsschiessen, Spezialwettkämpfe und -Stiche sowie kumulierbare Auszeichnungen, die an wiederkehrenden Schiessanlässen abgegeben werden.
Die entsprechenden Bestimmungen sind im Schiessplan oder Reglement festzuhalten.

Artikel 23 Meisterschaftsauszeichnungen

- 1 Meisterschaftsauszeichnungen dürfen nur an den entsprechend bewilligten Schiessanlässen abgegeben werden. Anstelle der Meisterschaftsauszeichnungen können Kranzkarten angeboten werden.
- 2 Es besteht für jedes auszeichnungsberechtigte Resultat Anspruch auf die Meisterschaftsauszeichnung.
- 3 Die Regelungen sind in entsprechenden Reglementen oder AFB zu definieren.
- 4 Die Auszeichnungslimiten für Meisterschaften der verschiedenen Disziplinen werden in den entsprechenden Reglementen/AFB geregelt.

IX. Anzahl und Wertung von Schüssen

Artikel 24 Schussabgabe

- 1 Jeder Wettkampfschuss, welcher durch den Teilnehmer ausgelöst wird und das Geschoss den Lauf verlässt, wird gewertet. Ist die Anzahl Probeschüsse vorgegeben, gilt dies auch für Probeschüsse.
- 2 Bei zeitlich limitierten Stichen (Serien) ist die Zeit durch die Schiessleitung zu kontrollieren. Ausserhalb der im Schiessplan festgelegten Zeitlimite abgegebene Schüsse werden mit „Null“ gewertet. Kann nicht festgestellt werden, welche Schüsse ausserhalb der Zeitlimite abgegeben wurden, wird die entsprechende Anzahl höchster Schusswerte gestrichen.
- 3 Bei Druckluftsportgeräten 10m (Gewehr und Pistole) wird nach Wettkampfbeginn jedes Auslösen der Treibladung, bei dem die Scheibe nicht getroffen wird, als Fehler und damit als „Null“ gewertet, unabhängig davon ob ein Geschoss geladen war oder nicht. Trockenschüsse gemäss den ISSF-Regeln sind erlaubt.
- 4 Sind auf einer Wettkampfscheibe mehr Treffer als im Programm vorgesehen und kann nicht festgestellt werden, wer den überzähligen Schuss oder die überzähligen Schüsse abgegeben hat, müssen die Treffer mit den höchsten Werten gestrichen werden.

- ⁵ Kreuzschüsse sind als Fehler zu werten. Erhält ein Teilnehmer Kreuzschüsse auf seine Scheibe und es kann nicht festgestellt werden, wer diese Schüsse abgegeben hat, müssen die Treffer mit den tiefsten Werten gestrichen werden.

X. Haftung und Disziplinarwesen

Artikel 25 Haftung

Die durchführenden Vereine, Organisationen und/oder die Teilnehmer haften für alle aus der Nichteinhaltung der TRSP entstehenden Folgen.

Artikel 26 Zuständigkeit und Verfahren in Disziplinarsachen

Die Zuständigkeit, das Verfahren, die Verfahrensfristen und die Strafen im Zusammenhang mit dem Nichtbefolgen der TRSP sind im Disziplinar- und Rekursreglement des SSV aufgeführt.

Artikel 27 Verstösse gegen das Dopingstatut

- ¹ Der SSV regelt den Geltungsbereich und das Vorgehen bei Verstössen.
- ² Zuständige Strafbehörde bei Verstössen gegen das Dopingstatut ist die Disziplinarkammer für Doping-Fälle von Antidoping Schweiz. Deren Entscheid kann beim Tribunal „Arbitral du Sport“ angefochten werden.

XI. Schlussbestimmungen

Artikel 28 Weiterführende Vorschriften

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

Artikel 29 Übergangsbestimmungen

Es gelten die Übergangsbestimmungen der RSpS.

Artikel 30 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzen alle bisherigen Vorschriften bezüglich den TRSP.

Artikel 31 Genehmigung und Inkraftsetzung

- ¹ Das vorliegende Reglement wurde am 24.Oktober 2014 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.
- ² Es tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Dora Andres
Präsidentin

Marcel Benz
Geschäftsführer

XII. Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze.....	1
Artikel 1 Geltungsbereich.....	1
Artikel 2 Gliederung	1
II. Sicherheit.....	2
Artikel 3 Persönliche Verantwortung	2
Artikel 4 Handhabung des Sportgeräts.....	2
Artikel 5 Sicherheit beim Schiessbetrieb / Standaufsichten	2
Artikel 6 Gehörschutz.....	2
III. Schiessanlässe	3
Artikel 7 Schiessplan / Reglement.....	3
Artikel 8 Sperrfristen von Schützenfesten	3
Artikel 9 Grundsätze für die Bewilligung von Anlässen.....	3
Artikel 10 Durchführung	3
IV. Wettkampfformationen	3
Artikel 11 Wettkampfformationen	3
V. Leistungskategorien	4
Artikel 12 Einteilung	4
VI. Sportgeräte und Stellungen.....	4
Artikel 13 Sportgeräte	4
Artikel 14 Stellungen.....	5
Artikel 15 Schiesshilfen.....	5
Artikel 16 Sportgeräte- und Ausrüstungskontrolle	5
Artikel 17 Pflichten der Büchsenmacher.....	5
VII. Munition	6
Artikel 18 Ordonnanzmunition für Gewehr 300m und Pistole 25/50m	6
Artikel 19 Sportmunition für Gewehr 300m.....	6
Artikel 20 Sportmunition für die übrigen Bereiche	6
Artikel 21 Besondere Regelungen für den Munitionsbereich	6
VIII. Auszeichnungen.....	6
Artikel 22 Auszeichnungen.....	6
Artikel 23 Meisterschaftsauszeichnungen	7
IX. Anzahl und Wertung von Schüssen.....	7
Artikel 24 Schussabgabe	7
X. Haftung und Disziplinarwesen	8
Artikel 25 Haftung	8
Artikel 26 Zuständigkeit und Verfahren in Disziplinarsachen	8
Artikel 27 Verstösse gegen das Dopingstatut.....	8
XI. Schlussbestimmungen	8

Artikel 28 Weiterführende Vorschriften.....	8
Artikel 29 Übergangsbestimmungen	8
Artikel 30 Aufhebung bisheriger Vorschriften	9
Artikel 31 Genehmigung und Inkraftsetzung	9
XII. Inhaltsverzeichnis.....	10



Technische Regeln Gewehr (TRG)

Ausgabe 2016

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS)

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 26 Buchstabe e folgende Technische Regeln Gewehr (TRG).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Bei Unstimmigkeit zwischen den Sprachversionen gilt die deutschsprachige Fassung.

I. Sportgeräte

Artikel 1 Gewehrarten

¹ Die Gewehre werden eingeteilt in Sportgewehre und Ordonnanzgewehre:

- a) Sportgewehre
Gemäss ISSF-Regeln (Stand ISSF Reglement vom 1.1.2016)

Distanz	Bezeichnung	Abk.	Abzugs- gewicht	Maximal- gewicht	Kategorie			Plom- bage	Reg- lement
					10m	50m	300m		
10m	Gewehr 10m	G-10	frei	5.5 kg	-	-	-	blau	ISSF
50m	Gewehr 50m	G-50	frei	8.0 kg	-	-	-	weiss	ISSF
50m	Sportgewehr 50m (Frauen)	G-50F	frei	6.5 kg	-	-	-	weiss	ISSF
300m	Freigewehr	FW	frei	8.0 kg	-	-	A	weiss	ISSF
300m	Sportgewehr (Frauen)	Spgw	frei	6.5 kg	-	-	A	weiss	ISSF
300m	Standard- gewehr	Stagw	1500 g	5.5 kg	-	-	A	blau	ISSF

- b) Ordonnanzgewehre
Für Bundesübungen und SSV-Wettkämpfe zugelassene Ordonnanzgewehre
(Stand Hilfsmittelverzeichnis 1.1.2016)

Distanz	Bezeichnung	Abk.	Abzugsgewicht	Kategorie			Plombage	Reglement
300m	Karabiner (Langgewehr 11, Karabiner 11 und 31)	Kar, Langgw	1300 g	-	-	D	rot	TRG und Hilfsmittel- ver- zeich- nis
	Sturmgewehr 57 (Ord02) (Stgw 57 und Stgw 57 PE)	Stgw 57/02	2200 g am Winterabzug	-	-	B	grün	TRG und Hilfsmittel- ver- zeich- nis bis 31.12.02
	Stgw 57 (Ord03) (Stgw 57 und Stgw 57 PE)	Stgw 57/03	2200 g am Winterabzug	-	-	D	gelb	TR und Hilfsmittel- ver- zeich- nis
	Sturmgewehr 90 (Stgw 90 und Stgw 90 PE)	Stgw 90	2200 g	-	-	D	gelb	TR und Hilfsmittel- ver- zeich- nis

Artikel 2 Hilfsmittel und Veränderungen

- 1 Sportgewehre: Gemäss ISSF
- 2 Ordonnanzgewehre: Es dürfen nur Hilfsmittel verwendet werden, die gemäss dem gültigen Hilfsmittelverzeichnis des VBS erlaubt sind.

Artikel 3 Störungen am Gewehr

- 1 Bei Gewehrstörungen trägt der Teilnehmer die Folgen, ausgenommen bei Materialbruch, Munitionsversagen oder Störungen, die er von sich aus nicht hätte verhindern können.
- 2 Will der Teilnehmer die Störung geltend machen, hat er das Gewehr ohne Manipulation in Schussrichtung und in der Schiessstellung zu belassen. Anschliessend ist die Schiessleitung/Standaufsicht mit erhobener Hand zu verständigen.
- 3 Die Schiessleitung/Standaufsicht trifft die weiteren Anordnungen endgültig.

II. Sicherheitsregeln Gewehr

Artikel 4 Handhabung und Manipulation des Gewehrs

- 1 Vor dem Betreten einer Schiessanlage und nach dem Schiessen sind die Gewehre zu entladen und in folgenden Zustand zu bringen:
 - a) Freigewehre Verschluss offen
 - b) Sportgewehre Verschluss offen
 - c) Standardgewehr Magazin entfernt, Verschluss offen
 - d) Karabiner / Langgewehr Magazin entfernt, Verschluss offen, Laufdeckel entfernt, gesichert
 - e) Sturmgewehr 57 Winterabzug eingeschwenkt, Magazin entfernt, Ladezeiger tief, Seriefuersperre weiss, Hammer entspannt, gesichert.
 - f) Sturmgewehr 90 Kolben aufgeklappt, Magazin entfernt, Verschluss in offener Stellung arretiert, Seriefuersperre weiss, gesichert
- 2 Gewehre 10m, welche nicht in Behältnissen aufbewahrt werden, müssen innerhalb der Schiessanlage durch Öffnen des Spannhebels und/oder der Ladeklappe gesichert sein. Es können auch die ISSF-Sicherheitsmittel (Flagge, Schnur oder Pfropfen) eingesetzt werden.
- 3 Bei Gewehren 50m, welche nicht in Behältnissen aufbewahrt werden, ist innerhalb der Schiessanlage der Verschluss offen zu halten. Es können auch die ISSF-Sicherheitsmittel (Flagge, Schnur oder Pfropfen) eingesetzt werden.
- 4 Die Sicherheitsmittel gemäss ISSF (Flagge, Schnur oder Pfropfen) können bei Sportgewehren 300m verwendet werden.
- 5 Die Gewehre 300m sind offen, d.h. nicht in Behältnissen in die Schiessanlage zu bringen und dürfen erst ausserhalb der Schiessanlage wieder in die Behältnisse versorgt werden.
- 6 Bei Schiessbetrieb mit mehreren Distanzen und gleichem Zugangsbereich sind alle Gewehre offen, d.h. nicht in Behältnissen in die Schiessanlage zu bringen.
- 7 Bei Unterbruch des Schiessens ist das Gewehr zu entladen und gemäss Weisung der Schiessleitung vorzugehen.
- 8 Bei Abbruch und Beendigung des Schiessens haben die Teilnehmer das Gewehr zu entladen und vor dem Verlassen der Schiessstellung der Schiessleitung zur Entladekontrolle vorzuweisen.

III. Schiessstellungen

Artikel 5 Grundsatz

- 1 Für Wettkämpfe nach SSV kommen die nachfolgenden Artikel zur Anwendung.
- 2 Für die Schiessstellungen kniend, liegend und stehend mit dem Sportgewehr gelten die Stellungsregeln gemäss ISSF.

Artikel 6 Freigewehr 300m

- 1 Mit dem Freigewehr 300m darf bei Wettkämpfen nicht liegend geschossen werden, ausser bei Liegendmatches und Liegendmeisterschaften und Mehrstellungswettkämpfen.
- 2 Ausnahmen für den Altersausgleich sind in den Regeln für Wettkämpfe geregelt.

Artikel 7 Liegend frei für Karabiner

- 1 Weder der Ober- noch der Unterarm, Handrücken oder der Abzugbügel dürfen aufliegen.
- 2 Die Verwendung von Kissen oder ähnlichen Polsterungen unter dem Körper und unter der Schiessbekleidung ist verboten.
- 3 Betreffend Verwendung und Montage von Riemen wird auf das Hilfsmittelverzeichnis des VBS verwiesen.

Artikel 8 Liegend ab Zweibeinstütze für Stgw 57 und Stgw 90

- 1 Wird das Magazin oder der Pistolengriff von der Hand umfasst, darf diese nirgends aufliegen.
- 2 Magazin und Pistolengriff dürfen nirgends aufliegen.
- 3 Die Verwendung von Kissen oder ähnlichen Polsterungen unter dem Körper und unter der Schiessbekleidung ist verboten.
- 4 Betreffend Verwendung und Montage von Riemen wird auf das Hilfsmittelverzeichnis des VBS verwiesen.

Artikel 9 Liegend aufgelegt für Karabiner und Gewehr 50m

- 1 Als Unterlage können gepolsterte Holzkonstruktionen oder Stative und dergleichen verwendet werden.
- 2 Die Auflage darf keine zusätzliche Fläche für die Platzierung des Ellbogens enthalten und darf nicht am Boden fixiert werden.
- 3 Das Gewehr muss auf der flachen Unterlage frei und ohne Befestigung aufliegen.
- 4 Das Gewehr darf in der Laufrichtung auf maximal 20cm Länge aufliegen, seitlich muss zwischen Schaft und Auflage je mindestens 5cm freier Raum offen bleiben.
- 5 Anstelle der direkten Auflage des Gewehrs kann auch die das Gewehr haltende Hand auf der Unterlage aufliegen, beziehungsweise die Hand und/oder Unterarm an der Unterlage angelegt werden. In diesem Fall darf das Gewehr die Unterlage nicht berühren. Der Oberarm darf weder auf- noch anliegen.
- 6 Betreffend Verwendung und Montage von Riemen wird auf das Hilfsmittelverzeichnis des VBS verwiesen.
- 7 Die Verwendung von Kissen oder ähnlicher Polsterungen unter dem Körper und unter der Schiessbekleidung ist verboten.
- 8 Magazin und Abzugsbügel dürfen nirgends aufliegen.

Artikel 10 Kniend für Karabiner, Stgw 57 und Stgw 90

- 1 Die Auflage und das Anlehnen des Magazins und des Pistolengriffs am Unterarm sind zulässig.
- 2 Bei Stgw müssen die Stützen montiert sein und dürfen in jeder beliebigen Stellung stehen. Ausser als Handauflage dürfen sie nicht als Auflage dienen.
- 3 Der linke Fuss kann mit der ganzen Sohle auf dem Boden stehen. Knie und Fussspitze des rechten Beines dürfen den Boden berühren. Bei Linksschützen gegengleich.
- 4 Das Einklemmen der Schiessjacke zwischen Ober- und Unterschenkel ist untersagt.
- 5 Betreffend Verwendung und Montage von Riemen wird auf das Hilfsmittelverzeichnis des VBS verwiesen.
- 6 Es darf eine Knieunterlage (maximal von 15 x 15cm) und 5mm Dicke (unbelastet) verwendet werden.
- 7 Wird eine Schiessmatte als Unterlage verwendet, darf keine Knieunterlage verwendet werden.

Artikel 11 Kniendrolle, Absatzunterlage, Kissen

- 1 Zwischen Boden und Unterschenkel darf eine zylindrisch geformte Rolle mit maximal 25cm Länge und 18cm Durchmesser verwendet werden. Sie muss aus weichem, geschmeidigem Material geformt sein. Ein Verformen der Rolle durch Zusammenbinden oder auf eine andere Art ist verboten.

- 2 An Wettkämpfen, die nach den ISSF-Regeln durchgeführt werden, darf zusätzlich zur Kniendrolle die Kniend-Absatzunterlage (maximal 20 x 20cm) nach ISSF verwendet werden. Bei der Messung mit dem Gerät für die Gewehrbekleidung darf diese Absatzunterlage im zusammengedrückten Zustand nicht dicker sein als 10mm.
- 3 Werden Schiesshosen mit Gesässverstärkung verwendet, darf keine Kniend-Absatzunterlage verwendet werden.
- 4 Bei allen Wettkämpfen (Altersstufen- und Disziplinen unabhängig) nach SSV ist der Einsatz eines Kissens (Grösse max. 20 x 20 x 5cm) zwischen Ober- und Unterschenkel gestattet.

Artikel 12 Stellungserleichterungen

- 1 Die sachzuständige Abteilung kann Teilnehmern auf Gesuch hin Stellungserleichterungen gewähren.
- 2 Für Freigewehr und Standardgewehr sowie für Meisterschaften und Nachdoppelprogramme werden keine Stellungserleichterungen bewilligt.
- 3 Der Status IPC wird anerkannt.

Artikel 13 Schiessmatten

- 1 Wenn Schiessmatten vom Veranstalter zur Verfügung gestellt werden, ist die Verwendung von privaten Matten verboten.
- 2 Die Matte muss aus zusammendrückbarem Material bestehen und darf nicht mit einer Schiesshilfe für das liegend aufgelegt Schiessen verbunden sein. Die Matte misst maximal 50cm x 80cm. Bei der Messung gemäss ISSF muss die Dicke der Matte im zusammengedrückten Zustand mindestens 10mm betragen.

IV. Bekleidung und Ausrüstung

Artikel 14 Grundsatz

- 1 Für Wettkämpfe nach SSV kommen die nachfolgenden Artikel zur Anwendung, sofern die Wettkampfbestimmungen keine andere Regelung vorsehen.
Für die Bekleidung an Wettkämpfen nach ISSF gelten die ISSF-Regeln.
- 2 Für SSV-Wettkämpfe, welche auf Feldständen ausgetragen werden, sind wetterfeste Schuhe, Kleidung und entsprechende Kopfbedeckung erlaubt.
- 3 Bei reinen Liegendwettkämpfen sind keine besonderen Schiesshosen und/oder Schiessschuhe erlaubt.

Artikel 15 Bekleidungs- und Ausrüstungsvorschriften

- 1 Die Bekleidung der Teilnehmer soll die normale Bewegungsmöglichkeit des Körpers und die Funktion der Gelenke nicht behindern.
- 2 Das Bandagieren der Gelenke sowie das Taping sind verboten.

Artikel 16 Schiessjacke

- 1 Die Schiessjacke muss aus weichem Material (Stoff, Leder oder Kunststoff) gefertigt sein. Versteifungen durch Einlagen oder Steppnähte sowie Verspannungen und Einschnürungen mittels Schlaufen und Riemen, die künstlich Halt bieten können, sind verboten.
- 2 Der Ärmel darf nur bis zur Handwurzel des herabhängenden Armes reichen. Um ein Abrutschen des Schiessriemens zu verhindern, kann auf der Aussenseite des Ärmels ein Haken, eine Schlaufe oder ein Knopf angebracht werden.
- 3 Die Dicke inkl. Verstärkungen darf 10mm, doppelt gemessen maximal 20mm, nicht überschreiten.
- 4 Polsterungen und Einlagen jeglicher Art sowie die Inhalte von Innen- und Aussentaschen, die als Armauflage oder Stütze dienen können, sind verboten.

Artikel 17 Schiesshose

- 1 Die Schiesshose darf nur bis zur Körpertaille reichen und keinerlei Polsterungen aufweisen. Dagegen sind einfache Verstärkungen am Gesäss und an den Knien gestattet.
- 2 Die Knieverstärkung darf 30cm lang sein und nicht mehr als die Hälfte des Hosenbeinumfangs messen.
- 3 Die Dicke am Knie und Gesäss darf 10mm, doppelt gemessen maximal 20mm nicht überschreiten.
- 4 Werden Schiesshosen mit Gesässverstärkung verwendet, darf keine Kniend-Absatzunterlage verwendet werden.

Artikel 18 Unterbekleidung

Die Unterbekleidung der Teilnehmer darf maximal 2.5mm oder doppelt gemessen 5mm betragen. Dies gilt auch im Ellenbogenbereich.

Artikel 19 Schuhe

- 1 Es besteht keine Tragpflicht.
- 2 Alle Arten von Gebrauchsschuhen mit weichem Obermaterial, biegsamer Sohle und einer Schafthöhe von maximal 2/3 der Sohlenlänge sind in allen Stellungen zulässig.
- 3 Bei SSV-Wettkämpfen können auch Schiessschuhe nach den ISSF-Regeln bis 2012 getragen werden.
- 4 Bei reinen Liegendwettkämpfen sind keine Schiessschuhe erlaubt.

Artikel 20 Handschuhe

- 1 Leicht gepolsterte Handschuhe, die nicht weiter als 5cm hinter das Handgelenk reichen, sind gestattet.
- 2 Ihre Dicke (Vorder- und Rückseite zusammen gemessen) darf 12mm nicht überschreiten.
- 3 Klettverschlüsse sind nicht gestattet.

Artikel 21 Kopfbedeckungen, Schiessbrillen und Augenabdeckungen

- 1 Alle Arten von Kopfbedeckungen, Schiessbrillen, Augenabdeckungen und Seitenblenden sind für SSV-Wettkämpfe erlaubt.
- 2 Diese dürfen jedoch den Teilnehmer nicht in der Wahrnehmung von Anordnungen, Sicherheitsvorschriften und der Trefferanzeige einschränken.

V. Anzahl und Wertung von Schüssen

Artikel 22 Grundsätze zur Schussauswertung

- 1 Der Organisator ist verantwortlich für die Schussauswertung, den Kartonwechsel und das Verkleben der Schusslöcher.
- 2 Ohne ausdrückliche Weisung des Organisers dürfen weder Teilnehmer noch Drittpersonen diese Aufgaben ausüben.
- 3 Wenn das Schussloch bzw. die Schusslochlehre den Kreis der höheren Wertung berührt, zählt dieser Wert.
- 4 Wird die Richtigkeit des gewerteten Treffers vom Teilnehmer bezweifelt, kann dieser, bevor das Schussloch berührt wurde, eine Überprüfung der Wertung durch die Schiessleitung verlangen.

Artikel 23 Schussauswertung G-10

- 1 Für die Auswertung von unklaren Schusswerten müssen die folgenden Schusslochlehren verwendet werden:
 - a) Für die Ringe 3-10: die 4.5mm „Negativ“-Schusslochlehre
 - b) Für die Prüfung der Ringe 1 und 2: die 4.5mm „Positiv“-Schusslochlehre
 - c) Für die Prüfung des Innenzehners: die 4.5mm „Negativ“-Schusslochlehre für Pistole 10m

VI. Munition

Artikel 24 Munition

- ¹ An Schiessanlässen ist folgende Munition zugelassen:
- | | |
|----------------------------------|----------------------|
| a) Gewehr-Geschosse 10m | Kal. 4.5mm (.177“) |
| b) Gewehr-Randfeuerpatronen 50m | Kal. 5.6mm (.22“ lr) |
| c) Gewehr-Ordonnanzpatronen 300m | Kal. 5.6mm |
| d) Gewehr-Ordonnanzpatronen 300m | Kal. 7.5mm |
| e) Gewehr-Matchpatronen 300m | bis Kal. 8.0mm |
- ² Das Wiederladen von Ordonnanzmunition ist verboten.

VII. Scheibenbilder

Artikel 25 Scheibenbilder Gewehr 10m

- ¹ Als Scheiben im Schiessbetrieb Gewehr 10m gelten:
- | | |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Scheibe 10: | Durchmesser des Zehners 0.5mm |
| b) Scheibe 100: | elektronisch ausgewertet laut Umrechnungstabelle oder mit homologierten Schusslehren |
- ² Abmessungen:
- | | |
|----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| a) Innenzehner: | 93 bis 100 Punkte (Sekundärwertung) in Hunderterwertung oder 10.2 bis 10.9 Punkte (Sekundärwertung) in Zehntelwertung.
Bei Papierscheiben ist ein Innenzehner gegeben, wenn der weisse Punkt komplett weggeschossen ist. |
| b) Einzelscheibe: | 10x10cm |
| c) Trefferfelddurchmesser: | 45.5mm |
| d) Schwarzdurchmesser: | 30.5mm |
- ³ Es liegt in der Kompetenz der jeweiligen Wettkampfleitung, ob Streifenscheiben oder Scheiben mit mehreren Spiegeln eingesetzt werden.
- ⁴ Bei Streifenscheiben müssen Hintergrundkartons in ähnlicher Farbe wie das Scheibenmaterial zur Verfügung gestellt werden, um die Scheibe besser sichtbar zu machen.

Artikel 26 Scheibenbilder Gewehr 50m

- ¹ Als Scheiben im Schiessbetrieb Gewehr 50m gelten:
- a) Scheibe 5: Schusswert Zehn und Neun = 5, Acht und Sieben = 4 usw.
 - b) Scheibe 10: Durchmesser des Zehners 10.4mm
 - c) Scheibe 20: Innenzehn = 20, Aussenzehn = 19, Neun halbiert = 18 und 17 usw.
 - d) Scheibe 100: elektronisch ausgewertet laut Umrechnungstabelle oder mit homologierten Schusslehren
- ² Abmessungen:
- a) Innenzehn: Durchmesser 5mm (liegt innerhalb der Wertungszone 94 [Hunderterwertung] oder innerhalb 10.3 [Zehntelwertung])
 - b) Einzelscheibe 16.5 x 16.5cm
 - c) Hintergrundscheibe: min. 25 x 25cm
 - d) Trefferfelddurchmesser: 154.4mm
 - e) Schwarzdurchmesser 112.4mm

Artikel 27 Scheibenbilder Gewehr 300m

- ¹ Zugelassen sind Scheibenbilder gemäss Schiessverordnung VBS und ISSF.
Nicht abschliessender Auszug:
- a) Scheibe 5: Schusswert Zehn und Neun = 5, Acht und Sieben = 4 usw.
 - b) Scheibe 10: Durchmesser des Zehners 100 mm
 - c) Scheibe 100: elektronisch ausgewertet laut Umrechnungstabelle oder mit homologierten Schusslehren
- ² Abmessungen:
- a) Innenzehn: Durchmesser 50mm (liegt innerhalb der Wertungszone 94 [Hunderterwertung] oder innerhalb 10.3 [Zehntelwertung])
 - b) Einzelscheibe: mind 1500mm x 1500mm (ISSF 1300mm x 1300mm)
 - c) Trefferfelddurchmesser: 1000 mm
 - d) Schwarzdurchmesser 600 mm

Artikel 28 Weitere Scheibenbilder

- ¹ Weitere Scheibenbilder, welche nicht gegen die Ethik, Menschenwürde oder Sicherheit verstossen, sind zugelassen.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 29 Weiterführende Vorschriften

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

Artikel 30 Übergangsbestimmungen

Es gelten die Übergangsbestimmungen der RSpS.

Artikel 31 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den TRG.

Artikel 32 Genehmigung und Inkraftsetzung

- ¹ Das vorliegende Reglement wurde am 24. Oktober 2014 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.
- ² Es tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Dora Andres
Präsidentin

Marcel Benz
Geschäftsführer

IX. Inhaltsverzeichnis

I.	Sportgeräte	1
Artikel 1	Gewehrarten	1
Artikel 2	Hilfsmittel und Veränderungen	2
Artikel 3	Störungen am Gewehr	2
II.	Sicherheitsregeln Gewehr	3
Artikel 4	Handhabung und Manipulation des Gewehrs	3
III.	Schiessstellungen.....	4
Artikel 5	Grundsatz	4
Artikel 6	Freigewehr 300m	4
Artikel 7	Liegend frei für Karabiner	4
Artikel 8	Liegend ab Zweibeinstütze für Stgw 57 und Stgw 90	4
Artikel 9	Liegend aufgelegt für Karabiner und Gewehr 50m	5
Artikel 10	Kniend für Karabiner, Stgw 57 und Stgw 90	5
Artikel 11	Kniendrolle, Absatzunterlage, Kissen	5
Artikel 12	Stellungserleichterungen	6
Artikel 13	Schiessmatten	6
IV.	Bekleidung und Ausrüstung	6
Artikel 14	Grundsatz	6
Artikel 15	Bekleidungs- und Ausrüstungsvorschriften	7
Artikel 16	Schiessjacke.....	7
Artikel 17	Schiesshose	7
Artikel 18	Unterbekleidung	7
Artikel 19	Schuhe	7
Artikel 20	Handschuhe	8
Artikel 21	Kopfbedeckungen, Schiessbrillen und Augenabdeckungen.....	8
V.	Anzahl und Wertung von Schüssen.....	8
Artikel 22	Grundsätze zur Schussauswertung	8
Artikel 23	Schussauswertung G-10	8
VI.	Munition.....	9
Artikel 24	Munition.....	9
VII.	Scheibenbilder	9
Artikel 25	Scheibenbilder Gewehr 10m.....	9
Artikel 26	Scheibenbilder Gewehr 50m.....	10
Artikel 27	Scheibenbilder Gewehr 300m.....	10
Artikel 28	Weitere Scheibenbilder.....	10
VIII.	Schlussbestimmungen.....	11
Artikel 29	Weiterführende Vorschriften	11
Artikel 30	Übergangsbestimmungen.....	11

Artikel 31	Aufhebung bisheriger Vorschriften	11
Artikel 32	Genehmigung und Inkraftsetzung	11
IX.	Inhaltsverzeichnis	12



Technische Regeln Pistole (TRP)

Ausgabe 2016

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS)

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 26 Buchstabe e folgende Technische Regeln Pistole (TRP).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Bei Unstimmigkeit zwischen den Sprachversionen gilt die deutschsprachige Fassung.

I. Sportgeräte

Artikel 1 Pistolenarten

Die Pistolen werden wie folgt in Sportpistolen und Ordonnanzpistolen eingeteilt:

a) Sportpistolen

Distanz	Bezeichnung	Abk.	Abzugsgewicht	Kategorie		Plombage	Reglement
				P-25	P-50		
10m	Pistole 10m	LP	500 g	-	-	blau	ISSF
	Fünfschüssige Luftpistole 10m	LP-5	500 g	-	-	blau	ISSF-Sport für alle
25/50m	Pistole 50m	FP	Frei	-	A	weiss	ISSF
	Randfeuer-Pistole/Revolver	RF	1000 g	D	B	gelb	
	Zentralfeuer-Pistole/Revolver	CF	1000 g	D	-	grün	

b) Ordonnanzpistolen

Für Bundesübungen und SSV-Wettkämpfe zugelassene Ordonnanzpistolen

Distanz	Bezeichnung	Abk.	Abzugsgewicht	Kategorie		Plombage	Reglement
				P-25	P-50		
25/50m	Gemäss Hilfsmittelverzeichnis VBS	OP	Gemäss Hilfsmittelverzeichnis VBS	E	C	rot	TRP und Hilfsmittelverzeichnis

Artikel 2 Hilfsmittel und Veränderungen

- 1 Sportpistole: gemäss ISSF
- 2 Ordonnanzpistole: Es dürfen nur Hilfsmittel verwendet werden, die gemäss dem gültigen Hilfsmittelverzeichnis des VBS erlaubt sind.

Artikel 3 Störungen an der Pistole

- 1 Bei Pistolenstörungen trägt der Teilnehmer die Folgen, ausgenommen bei Materialbruch, Munitionsversagen oder Störungen, die er von sich aus nicht hätte verhindern können.
- 2 Will der Teilnehmer die Störung geltend machen, hat er die Pistole ohne Manipulation und ohne sie auf die Ladebank abzulegen in Schussrichtung zu halten und die Schiessleitung mit der erhobenen freien Hand zu verständigen.
- 3 Die Schiessleitung oder die Standaufsicht trifft die weiteren Anordnungen endgültig.

II. Sicherheitsregeln**Artikel 4 Handhabung und Manipulation**

- 1 Die Pistole:
 - a) darf erst an oder auf der Ladebank aus dem Behältnis genommen werden.
 - b) darf nur entladen und mit offenem Verschluss/Ladeklappe mit der Mündung in Richtung Scheibe abgelegt werden.
 - c) muss nach dem Schiessen entladen (Magazin und Patronen entfernt, Verschluss oder Ladeklappe offen) in Richtung Scheibe abgelegt werden.
 - d) darf nie mit der Mündung auf der Ladebank abgestützt werden. Das Abstützen ist nur schräg nach vorne erlaubt, so dass die Mündung über die Ladebank herausragt.
 - e) darf nur nach erfolgter Entladekontrolle und im Behältnis eingepackt von der Ladebank entfernt werden.
- 2 Die Sicherheitsmittel gemäss ISSF (Flagge, Schnur oder Pfropfen) können bei Sportpistolen verwendet werden.
- 3 Wenn beim Einzelfeuer die Pistole nicht abgelegt wird, darf die für das jeweilige Programm vorgesehene Anzahl Patronen geladen werden.
- 4 Beim Seriefeuer dürfen nur so viele Patronen geladen werden, wie für die betreffende Serie vorgesehen sind.
- 5 Ein Aufbau, bzw. eine Unterlage (z.B. fester Schiesskoffer) zur Erhöhung der Ladebank ist erlaubt, darf aber die regelkonforme Schiessstellung nicht beeinträchtigen.

Artikel 5 Entladekontrolle

- 1 Vor jedem Standwechsel haben die Teilnehmer die Pistole zu entladen und der Schiessleitung zur Entladekontrolle vorzuweisen.
- 2 Bei Unterbruch des Schiessens ist die Pistole zu entladen und gemäss Weisung der Schiessleitung vorzugehen.
- 3 Bei Abbruch und Beendigung des Schiessens haben die Teilnehmer die Pistole zu entladen und vor dem Verlassen der Ladebank der Schiessleitung zur Entladekontrolle vorzuweisen.
- 4 Nach erfolgter Kontrolle muss die Pistole im Behältnis deponiert werden.

III. Schiessstellungen

Artikel 6 Grundsätze

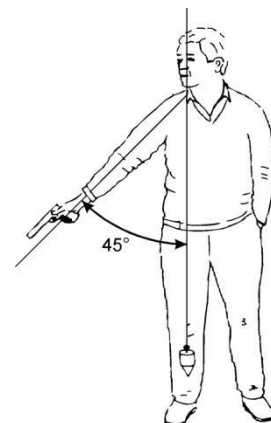
- 1 Mit Ausnahme der Ordonnanzpistole, bei welcher das zweihändige Schiessen gemäss Merkblatt SSV gestattet ist, muss in der Stellung stehend frei, einhändig und ohne Unterstützung des Schiessarmes geschossen werden.
- 2 Das Handgelenk der Schiesshand muss im Anschlag sichtbar und frei sein. Das Tragen von Armbanduhren, Armbändern und dergleichen ist am Schiessarm nicht gestattet.

Artikel 7 Stellungserleichterungen

- 1 Die sachzuständige Abteilung kann Schützen auf Gesuch hin Stellungserleichterungen gewähren.
- 2 Für Einzel- und Formationsmeisterschaften werden keine Stellungserleichterungen gewährt.
- 3 Der Status IPC wird anerkannt.

Artikel 8 Stellung bei zeitgebundene Stiche und Serien

- 1 Das Schiessen beginnt für alle zeitgebundenen Stiche und Serien aus der „Bereitstellung“. Der Schiessarm resp. die Schiessarme (beim zweihändigen Schiessen), dürfen von unten höchstens 45° von der Senkrechten abweichen und müssen in dieser Stellung unverändert verbleiben bis zum Kommando „Start“, bzw. bis sich die Scheibe zum Teilnehmer dreht oder bei der elektronischen Anlage das grüne Licht aufleuchtet.
- 2 Wenn die Ladebank dies verhindert, muss die Pistole/der Schiessarm mindestens auf diese abgesenkt werden, ohne sie zu berühren.



IV. Bekleidung und Ausrüstung

Artikel 9 Bekleidung und Schuhe

- 1 Es gelten die ISSF-Regeln.
- 2 Für SSV-Wettkämpfe, welche auf Feldständen ausgetragen werden, sind Schuhe, die den Fussknöchel überragen, wetterfeste Kleidung und entsprechende Kopfbedeckung erlaubt.

Artikel 10 Kopfbedeckungen, Schiessbrillen und Augenabdeckungen

- 1 Alle Arten von Kopfbedeckungen, Schiessbrillen, Augenabdeckungen und Seitenblenden sind für SSV-Wettkämpfe erlaubt.
- 2 Diese dürfen jedoch den Teilnehmer nicht in der Wahrnehmung von Anordnungen, Sicherheitsvorschriften und der Trefferanzeige einschränken.

V. Anzahl und Wertung von Schüssen

Artikel 11 Grundsätze zur Schussauswertung

- 1 Der Organisator ist verantwortlich für die Schusswertung, den Kartonwechsel und das Verkleben der Schusslöcher.
- 2 Ohne ausdrückliche Weisungen des Organisers dürfen weder Teilnehmer noch Drittpersonen diese Aufgaben ausüben.
- 3 Wenn das Schussloch bzw. die Schusslochlehre den Kreis der höheren Wertung berührt, zählt dieser Wert.
- 4 Wird die Richtigkeit des gewerteten Treffers vom Teilnehmer bezweifelt, kann dieser, bevor das Schussloch berührt wurde, eine Überprüfung der Wertung durch die Schiessleitung verlangen.

Artikel 12 Schussauswertung P-10

- 1 Für die Auswertung von unklaren Schusswerten müssen die folgenden Schusslochlehren verwendet werden:
 - a) Für die Ringe 2-10: die 4.5mm „Negativ“-Schusslochlehre.
 - b) Für die Prüfung des Ringes 1 und der Innenzehn: die 4.5mm „Positiv“-Schusslochlehre.

Artikel 13 Schussauswertung P-25

- 1 Bei Kaliber 5.6mm (.22"lr) wird mit der Schusslochlehre 5.6mm ausgewertet.
- 2 Bei Kaliber 7.62mm bis 9.65mm (.30" bis .38") wird mit Schusslochlehren ausgewertet, welche dem geschossenen Kaliber entsprechen. Die Kaliber werden nicht aufgewertet.
- 3 Als Langloch werden Schusslöcher bezeichnet, welche bei Kaliber 5.6mm (.22"lr) eine Länge von mehr als 7mm und bei Kaliber 7.62mm bis 9.65mm (.30" bis .38") eine Länge von mehr als 11mm aufweisen. Zur Überprüfung solcher Schusswerte ist die jeweilige Langlochlehre einzusetzen. Ausserhalb des Messbereiches liegende Schüsse werden als Null gewertet.

Artikel 14 Schussauswertung P-50

Es sind Schusslochlehren anzuwenden, deren Messrand-Durchmesser dem geschossenen Kaliber entspricht. Die Kaliber werden nicht aufgewertet.

VI. Munition

Artikel 15 Munition

- 1 An Schiessanlässen ist folgende Munition zugelassen:
 - a) Pistolen-Geschosse 10m Kal. 4.5mm (.177")
 - b) Pistolen-Randfeuerpatronen 25/50m Kal. 5.6mm (.22" lr)
 - c) Pistolen-Ordonnanzpatronen 25/50m Kal 9mm
 - d) Pistolen-Patrone Parabellum Kal. 7.65mm
 - e) Pistolen-Zentralfeuerpatronen 25m Kal. 7.62mm - 9.65mm (.30" - .38")
- 2 Das Wiederladen von Ordonnanzmunition ist verboten.

VII. Scheibenbilder

Artikel 16 Scheibenbilder

- ¹ Zugelassen sind Scheibenbilder gemäss Schiessverordnung VBS und ISSF.
- ² Weitere Scheibenbilder, welche nicht gegen die Ethik, Menschenwürde oder Sicherheit verstossen, sind zugelassen.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 17 Weiterführende Vorschriften

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

Artikel 18 Übergangsbestimmungen

Es gelten die Übergangsbestimmungen der RSpS

Artikel 19 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den TRP.

Artikel 20 Genehmigung und Inkraftsetzung

- ¹ Die vorliegende TRP wurde am 24.Oktober 2014 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.
- ² Es tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Dora Andres
Präsidentin

Marcel Benz
Geschäftsführer

IX. Inhaltsverzeichnis

I. Sportgeräte.....	1
Artikel 1 Pistolenarten.....	1
Artikel 2 Hilfsmittel und Veränderungen	1
Artikel 3 Störungen an der Pistole.....	2
II. Sicherheitsregeln	2
Artikel 4 Handhabung und Manipulation	2
Artikel 5 Entladekontrolle	2
III. Schiessstellungen	3
Artikel 6 Grundsätze	3
Artikel 7 Stellungserleichterungen.....	3
Artikel 8 Stellung bei zeitgebundene Stiche und Serien	3
IV. Bekleidung und Ausrüstung	3
Artikel 9 Bekleidung und Schuhe	3
Artikel 10 Kopfbedeckungen, Schiessbrillen und Augenabdeckungen	3
V. Anzahl und Wertung von Schüssen	4
Artikel 11 Grundsätze zur Schussauswertung.....	4
Artikel 12 Schussauswertung P-10	4
Artikel 13 Schussauswertung P-25	4
Artikel 14 Schussauswertung P-50	4
VI. Munition.....	4
Artikel 15 Munition	4
VII. Scheibenbilder	5
Artikel 16 Scheibenbilder	5
VIII. Schlussbestimmungen.....	5
Artikel 17 Weiterführende Vorschriften.....	5
Artikel 18 Übergangsbestimmungen	5
Artikel 19 Aufhebung bisheriger Vorschriften	5
Artikel 20 Genehmigung und Inkraftsetzung	5
IX. Inhaltsverzeichnis.....	6



Regeln für Wettkämpfe (RW)

Ausgabe 2016

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS)

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 26 Buchstabe e folgende Regeln für Wettkämpfe (RW).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Bei Unstimmigkeit zwischen den Sprachversionen gilt die deutschsprachige Fassung.

I. Definition der Wettkämpfe

		lizenzbefreit	gebührenbefreit
Wenn nicht explizit aufgeführt, sind die Wettkämpfe lizenz- und gebührenpflichtig			
Artikel 1	Bundesübungen		
1	Obligatorische Programme Die Durchführung der obligatorischen Programme wird durch das VBS (SAT) geregelt. Grundlage für die Umsetzung sind die Schiessverordnungen des Bundesrates und des VBS.	X	X
2	Eidg. Feldschiessen Grundlage für die Umsetzung sind die Schiessverordnungen des Bundesrates und des VBS. Die Durchführung des Eidg. Feldschiessens wird in einer Leistungsvereinbarung mit dem VBS (SAT) geregelt. Der SSV erlässt die Durchführungs- und Wettkampfbestimmungen.	X	X

Wenn nicht explizit aufgeführt, sind die Wettkämpfe lizenz- und gebührenpflichtig	lizenzbefreit	gebührenbefreit
Artikel 2 Vereinswettkämpfe		
<p>1 Vereinsinterne Schiessanlässe sind Wettkämpfe, an denen nur Mitglieder und Gäste des organisierenden Vereins teilnehmen. Bewilligungsinstanz ist der Verein. Der Verein erlässt die entsprechenden Reglemente und AFB.</p>	X	X
<p>2 Volksschiessen Volksschiessen sind Wettkämpfe, zu welchen die Bevölkerung eingeladen wird. Der SSV erlässt die entsprechenden Reglemente, AFB und/oder Merkblätter.</p>	X	
<p>3 Freundschaftsschiessen sind Wettkämpfe mit maximal fünf Vereinen bzw. innerhalb von Vereinen der selben Gemeinschaftsschiessanlage/Regionalschiessanlage (GSA/RSA). Freundschaftsschiessen dürfen nicht öffentlich ausgeschrieben werden und nicht gewinnorientiert sein. Bewilligungsinstanz ist der Verein. Der Verein erlässt die entsprechenden Reglemente und AFB.</p>	X	X
<p>4 Vereinswettkämpfe (VereinsWK) umfassen alle Schiessanlässe, die von Vereinen oder Vereinsgruppen durchgeführt werden. Es gelten nachfolgende Rahmenbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Anzahl Stiche ist auf drei beschränkt; wird ein Formationswettkampf durchgeführt, können vier Stiche angeboten werden. b) Die Anlässe stehen Vereinen, Formationen und Einzelschützen von Vereinen offen; die Einzelheiten sind im Schiessplan bzw. im Reglement zu regeln. c) Für Auszahlungsstiche müssen die Auszahlungssätze im Schiessplan bzw. im Reglement vermerkt sein. d) Bewilligungsinstanz ist der KSV/UV. 		

Wenn nicht explizit aufgeführt, sind die Wettkämpfe lizenz- und gebührenpflichtig	lizenzbefreit	gebührenbefreit
Artikel 3 Wettkämpfe mit historischem Hintergrund		
<p>¹ Historische Schiessen sind vom SSV für Ordonnanzwaffen zugelassene, in der Anzahl beschränkte Anlässe, die zur Erinnerung an eine geschichtliche Begebenheit von nationaler Bedeutung durchgeführt werden. Die Organisatoren stellen sicher, dass der historische Charakter der Schiessen bewahrt bleibt. Der SSV erteilt aufgrund der jeweiligen Reglemente die Grundbewilligung für die Historischen Schiessen; die jeweiligen Änderungen sind ihm zur Genehmigung zu unterbreiten. Gesuche der KSV/UV für die Bewilligung neuer historischer Schiessen sind an den SSV zu richten.</p>	X	
Artikel 4 Verbandswettkämpfe		
<p>¹ Verbandswettkämpfe SSV umfassen alle vom SSV organisierten Schiessanlässe.</p>		X
<p>² Verbandswettkämpfe KSV/UV und deren Unterorganisationen umfassen alle von diesen organisierten Schiessanlässe. Bewilligungsinstanz ist der KSV/UV.</p>		X
<p>³ Verbandswettkämpfe Mitgliederverbände umfassen alle organisierten Schiessanlässe inkl. Meisterschaften (Einzelwettkämpfe, Formationswettkämpfe). Bewilligungsinstanz ist der Mitgliederverband. Der Mitgliedverband erlässt die entsprechenden Reglemente und AFB</p>	X	X
<p>⁴ Feldstich ist ein Wettkampf als Vorbereitung für das Eidg. Feldschiessen. Das Schiessprogramm orientiert sich am Eidg. Feldschiessen. Bewilligungsinstanz ist der SSV. Der SSV erlässt die entsprechenden Reglemente und AFB.</p>	X	X
Artikel 5 Schützenfeste		
<p>¹ Eidgenössisches Schützenfest (ESF)</p> <p>a) Organisatoren des ESF können Kantonal-, Unter- und Landesteilverbände sowie Vereine bzw. besondere Trägerorganisationen sein.</p> <p>b) Das ESF verfügt über einen Schiessplan mit Plansumme gemäss „Regeln bezüglich Finanzen“ (RFL).</p> <p>c) Bewilligungsinstanz für den Schiessplan des ESF ist die Präsidentenkonferenz (PK) des SSV.</p> <p>d) Dieser Wettkampf wird nach besonderen Vereinbarungen und Rahmenbedingungen durchgeführt.</p>		

Wenn nicht explizit aufgeführt, sind die Wettkämpfe lizenz- und gebührenpflichtig	lizenzbefreit	gebührenbefreit
<p>² Eidgenössisches Schützenfest für die Jugend (ESFJ)</p> <p>a) Organisatoren des ESF können Kantonal-, Unterverbands- und Landes- teilverbände sowie Vereine bzw. besondere Trägerorganisationen sein.</p> <p>b) Das ESF verfügt über einen Schiessplan mit Plansumme gemäss „Re- geln bezüglich Finanzen“ (RFL).</p> <p>c) Bewilligungsinstanz für den Schiessplan des ESF ist die Präsidentenkon- ferenz (PK) des SSV.</p> <p>d) Dieser Wettkampf wird nach besonderen Vereinbarungen und Rahmen- bedingungen durchgeführt.</p>		
<p>³ Eidgenössisches Schützenfest für Veteranen (ESFV)</p> <p>a) Der VSSV organisiert das ESFV.</p> <p>b) Das ESFV verfügt über einen Schiessplan mit Plansumme gemäss „Re- geln bezüglich Finanzen“ (RFL).</p> <p>c) Bewilligungsinstanz für den Schiessplan des ESFV ist der SSV und die in den Statuten des VSSV definierten Organe.</p>		
<p>⁴ Eidgenössisches Veteranen-Sportschiessen (EVSS)</p> <p>a) Der VSS organisiert das EVSS.</p> <p>b) Das EVSS verfügt über einen Schiessplan mit Plansumme gemäss „Re- geln bezüglich Finanzen“ (RFL).</p> <p>c) Bewilligungsinstanz für den Schiessplan des EVSS ist der SSV und die in den Statuten des VSS definierten Organe.</p>		
<p>⁵ Andere Schützenfeste</p> <p>a) Schützenfeste können auch durch KSV/USV- und deren Unterorganisa- tionen sowie Vereine bzw. besondere Trägerorganisationen organisiert werden.</p> <p>b) Schützenfeste sind bewilligungspflichtig. Sie verfügen über einen Schiessplan mit Plansumme gemäss „Regeln bezüglich Finanzen“ (RFL).</p> <p>c) Bewilligungsinstanz für den Schiessplan dieser Schützenfeste sind der KSV/UV sowie der SSV und die in den Statuten des Organisers defi- nierten Organe.</p>		

Wenn nicht explizit aufgeführt, sind die Wettkämpfe lizenz- und gebührenpflichtig	lizenzbe- freit	Gebühren- befreit
Artikel 6 Juniorenwettkämpfe		
<p>Schiessanlässe für die Junioren Diese Schiessanlässe sind den Junioren, deren Trainern sowie den Betreuern vorbehalten. Bewilligungsinstanz ist der SSV. Sonderregelungen gelten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Juniorentage KSV/UV b) Regiofinals- und Schweizer Juniorenfinal SSV c) Gruppenmeisterschaft inkl. Final d) Jungschützenanlässe VBS 	<p>X</p> <p>X</p> <p>X</p> <p>X</p>	
Artikel 7 Schweizer Meisterschaften – Titelwettkämpfe		
Schweizer Meisterschaften werden durch den SSV organisiert.		
Artikel 8 Matchwettkämpfe		
<p>¹ Matchwettkämpfe sind alle Schiessanlässe mit Matchcharakter (inkl. Meisterschaften in einzelnen Stellungen und Match-Mannschaftsmeisterschaften), die im Rahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der nationalen, kantonalen und regionalen Matchvereinigungen, b) der Vereine c) von Schützenfesten <p>durchgeführt werden.</p> <p>² Es gelten die folgenden Rahmenbedingungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Wettkämpfe müssen im Druckluftbereich mindestens 40 Schüsse, in den übrigen Bereichen mindestens 60 Schüsse in einer oder mehreren Stellungen umfassen. Sonderregelungen für Junioren bleiben vorbehalten. b) Die Auszeichnungslimiten werden im Wettkampfglement festgelegt. c) Die Abgabe von Auszeichnungen und Gaben ist erlaubt. d) Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind die Meisterschaften des SSV und der KSV/UV, die Landesteil- und Bezirksmeisterschaften sowie die Matchwettkämpfe zwischen einzelnen KSV/UV und Matchvereinigungen. e) Bewilligungsinstanz ist der SSV, oder sind die KSV/UV oder die Matchvereinigungen. 		

II. Anmeldung und Bewilligung

Artikel 9 Grundsätze für die Bewilligung von Anlässen

- ¹ Die KSV/UV (für Vereinswettkämpfe und ihre Schützenfeste) und der SSV (für seine Schützenfeste) entscheiden unter Berücksichtigung aller angemeldeten Schiessen und regionalen Interessen endgültig aufgrund der eingegangenen Anmeldungen über die Bewilligung von Anlässen.
- ² Der SSV veröffentlicht die durch ihn bewilligten Wettkämpfe.
- ³ Der SSV erlässt AFB für die Anmeldung, Bewilligung und Abrechnung von allen bewilligungspflichtigen Anlässen der KSV/UV gegenüber dem SSV.

Artikel 10 Genehmigungen bei Schützenfesten durch den SSV

Das zuständige Organ des SSV gemäss den AFB.

- a) prüft und korrigiert die Unterlagen. Ergänzungen/Korrekturen sind verbindlich und müssen übernommen werden.
- b) sendet das unterzeichnete Genehmigungsformular an den KSV/UV zurück.

Artikel 11 Finanzielle Sicherstellung für Schützenfeste

Der Organisator eines Schützenfestes mit einer Plansumme von mehr als CHF 50'000.- bestätigt dem KSV/UV spätestens zwei Monate vor dem Schützenfest mittels Auszug eines Sperr- oder Kautionskontos die Sicherstellung von zehn Prozent der Plansumme für die Durchführung des Schützenfestes. Der KSV/UV haftet gegenüber dem SSV für die Überweisung der Gebühren, die mit der Jahresabrechnung zu überweisen sind.

Artikel 12 Versicherungspflicht

Betreffend Versicherungspflicht gelten die Bestimmungen der USS. Im Schiessplan ist auf die Versicherung hinzuweisen. Schiesspläne für Anlässe, welche eine Spezialversicherung der USS benötigen, werden von der zuständigen Bewilligungsinstanz nur nach Vorliegen des entsprechenden Versicherungsnachweises genehmigt.

Artikel 13 Sicherstellung der Munitionskosten für Schützenfeste

Der Organisator leitet die Ordonnanzmunitions-Bestellung unter Beilage des Versicherungsnachweises an die SAT weiter. Die Garantieleistung oder Anzahlung durch den Organisator vor der Auslieferung richtet sich nach der Schiessverordnung des VBS.

III. Durchführung

Artikel 14 Schiessbüchlein / Standblatt

- 1 Jedem Teilnehmer wird an den Schützenfesten ein Schiessbüchlein (bzw. ein Standblatt oder eine Schiesskarte) ausgestellt. Es dient zur Erfassung der Schiessresultate und ist von der Standaufsicht zu visieren und vom Teilnehmer zu unterzeichnen.
- 2 An den übrigen Wettkämpfen wird ein Standblatt oder eine Schiesskarte geführt. Diese ist vom Teilnehmer zu unterzeichnen. Es dient zur Erfassung der Schiessresultate.
- 3 Es müssen minimal erfasst sein: Name und Vorname, Geburtsdatum, Altersstufe, Verein sowie bei lizenzpflichtigen Schiessanlässen die Lizenznummer.

Artikel 15 Rangeure

- 1 Der Organisator bestimmt die Regelung für die Reihenfolge zum Schiessen und die Zeit, während der eine Scheibe zur Verfügung steht. Die Rangeurzeit beträgt 15 Minuten für höchstens 20 Schüsse. Eine Änderung ist nur möglich, wenn sich diese nicht zu Ungunsten des Schützen auswirkt.
- 2 Die Detailregelungen sind im Schiessplan bzw. im Reglement zu vermerken und in der Schiessanlage anzuschlagen.

Artikel 16 Ablauf und Korrekturen

- 1 Der Teilnehmer hat dem Warner das Schiessbüchlein (bzw. das Standblatt oder die Schiesskarte) vorzulegen und den Stich zu nennen, den er schießen will; er ist selber verantwortlich, dass der Warner seine Anweisungen richtig versteht. Dies gilt insbesondere auch für den Altersausgleich sowie Stellungserleichterungen für Veteranen und Seniorveteranen, wenn der Schiessplan bzw. das Reglement dies vorsieht.
- 2 Bei Unterbruch oder Beendigung des Schiessens kontrolliert der Teilnehmer die Richtigkeit der Eintragungen und visiert sie.
- 3 Änderungen bei der Erfassung der Resultate dürfen nur von der Schiessleitung vorgenommen werden; sie müssen von ihr visiert werden.

IV. Rangordnung

Artikel 17 Rangordnung

Enthält der Schiessplan bzw. das Reglement keine besonderen Bestimmungen, entscheiden bei Gleichheit der Resultate zuerst die höhere Anzahl Tiefschüsse (z.B. 10er, 9er, 8er usw.) des ganzen Programms (ohne Probeschüsse), dann das Alter über den Rang.

- 1 Die Reihenfolge wird bei Rangierungen nach dem Alter wie folgt festgelegt:
 - a) Junioren (J), aufsteigend
 - b) Seniorveteranen (SV), absteigend
 - c) Veteranen (V), absteigend

- d) Senioren (S), absteigend
 - e) Elite (E), absteigend
- ² Der Schiessplan bzw. das Reglement kann die Zusammenlegung von Altersstufen vorsehen.

Artikel 18 Grundsatz

Bei Einzel- und Formationswettkämpfen muss nach der im Schiessplan bzw. im Reglement festgelegten Reihenfolge der Auszahlungs- und Gabenstiche rangiert werden.

V. Altersausgleich

Artikel 19 Altersausgleich

- ¹ Für die Abgabe von Auszeichnungen wird ein Altersausgleich durch Abgabe der Auszeichnungen für tiefere Punktzahlen gewährt.
- ² Für Meisterschaften gelten die entsprechenden Reglemente und AFB der Meisterschaften.
- ³ In den Gruppen- und Mannschaftsmeisterschaften wird kein Altersausgleich gewährt.

Artikel 20 Gewehr 10m

Der Altersausgleich für die Altersstufen Junioren, Veteranen und Seniorveteranen wird im Minimum wie folgt festgelegt:

<i>Scheibenart</i>	<i>Anzahl Schüsse</i>	<i>U19 / U21 / V</i>	<i>U13 / U15 / U17 / SV</i>
5er-Scheibe	≤12 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
	je weitere 12 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
10er-Scheibe	bis 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
	bis 12 Schüsse	3 Punkte	5 Punkte
	je weitere 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
20er-Scheibe	bis 6 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
	bis 12 Schüsse	5 Punkte	7 Punkte
	je weitere 6 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
100er-Scheibe	pro Schuss	2 Punkte	3 Punkte

Artikel 21 Gewehr 50m

- ¹ Der Altersausgleich für die Altersstufen Junioren, Veteranen und Seniorveteranen wird im Minimum wie folgt festgelegt:

<i>Scheibenart</i>	<i>Anzahl Schüsse</i>	<i>U19 / U21 / V</i>	<i>U13 / U15 / U17 / SV</i>
5er-Scheibe	bis 12 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
	je weitere 12 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
10er-Scheibe	bis 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
	bis 12 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
	je weitere 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
20er-Scheibe	bis 6 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
	bis 12 Schüsse	4 Punkte	5 Punkte
	je weitere 6 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
100er-Scheibe	pro Schuss	2 Punkte	3 Punkte

- ² Seniorveteranen können folgende Stiche liegend aufgelegt schiessen:
- Vereinsstich
 - Veteranenstich
 - Alle reinen Kranzstiche
 - Medaillenstich, sofern keine Zusatzgaben abgegeben werden
 - Gabenstiche mit festem, den Punktzahlen zugeteiltem Gabensatz, sofern keine Zusatzgaben abgegeben werden
 - Formationswettkämpfe an Vereinswettkämpfen und Schützenfesten
- ³ Seniorveteranen, die liegend aufgelegt schiessen, sind dafür verantwortlich, dass der Vermerk „liegend aufgelegt“ im Schiessbüchlein bzw. auf dem Standblatt oder der Schiesskarte eingetragen wird. Ohne diesen Vermerk darf nicht aufgelegt geschossen werden.
- ⁴ Wer den Altersausgleich der Stellung liegend aufgelegt in Anspruch nimmt, verzichtet auf eine Rangierung bei den Schützenkönigkonkurrenzen und beim Festsiegerwettkampf.

Artikel 22 Gewehr 300m

- ¹ Der Altersausgleich für die Altersstufen Junioren, Veteranen und Seniorveteranen wird im Minimum wie folgt festgelegt:

<i>Scheibenart</i>	<i>Anzahl Schüsse</i>	<i>U19 / U21 / V</i>	<i>U13 / U15 / U17 / SV</i>
4er- und 5er-Scheibe	bis 12 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
	je weitere 12 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
10er-Scheibe	bis 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
	bis 12 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
	je weitere 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
100er-Scheibe	pro Schuss	2 Punkte	3 Punkte

- ² Veteranen und Seniorveteranen dürfen alle Stiche (jedoch keine Meisterschaften) mit dem Karabiner liegend aufgelegt oder mit dem Freigewehr liegend frei schiessen.

³ Für die Altersstufe Senioren wird kein Altersausgleich gewährt.

Artikel 23 Pistole 10m

Der Altersausgleich für die Altersstufen Junioren, Veteranen und Seniorveteranen wird im Minimum wie folgt festgelegt:

<i>Scheibenart</i>	<i>Anzahl Schüsse</i>	<i>U19 / U21 / V</i>	<i>U13 / U15 / U17 / SV</i>
10er-Scheibe	bis 6 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
	bis 12 Schüsse	4 Punkte	6 Punkte
	je weitere 6 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte

Artikel 24 Pistole 25m

Der Altersausgleich für die Altersstufen Junioren, Veteranen und Seniorveteranen wird im Minimum wie folgt festgelegt:

<i>Durchgang</i>	<i>Serie</i>	<i>U19 / U21 / V</i>	<i>U13 / U15 / U17 / SV</i>
Präzisionsdurchgang	Pro Serie	1 Punkt	2 Punkte
Serienfeuer	Pro Serie	1 Punkt	2 Punkte
Schnellfeuerdurchgang	Pro Serie	1 Punkt	2 Punkte

Artikel 25 Pistole 50m

Der Altersausgleich für die Altersstufen Junioren, Veteranen und Seniorveteranen wird im Minimum wie folgt festgelegt:

<i>Scheibenart</i>	<i>Anzahl Schüsse</i>	<i>U19 / U21 / V</i>	<i>U13 / U15 / U17 / SV</i>
4er- und 5er-Scheibe	bis 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
	bis 12 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
	je weitere 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
10er-Scheibe und 10er-Scheibe 50cm	bis 6 Schüsse	1 Punkt	2 Punkte
	bis 12 Schüsse	2 Punkte	3 Punkte
	je weitere 6 Schüsse	1 Punkte	2 Punkte
100er-Scheibe 1m	pro Schuss	2 Punkte	3 Punkte

VI. Auszeichnungen

Artikel 26 Abgabe von Auszeichnungen und Absenden

- ¹ Einzelauszeichnungen, Medaillen, Barauszahlungen usw. sind direkt am Anlass abzugeben.
- ² Für gravierte Meisterschaftsmedaillen ist eine nachträgliche Abgabe (innert drei Monaten) zu Lasten der Organisation möglich.
- ³ Für die Erstrangierten reservierte Gaben können an einem Absenden abgegeben werden. Den Zeitpunkt bestimmt der Organisator, er ist im Schiessplan bzw. im Reglement zu vermerken.

Artikel 27 Organisatorische Regelungen für das Absenden

- 1 Die Berechtigten haben in ihrer Rangfolge freie Wahl innerhalb der dem Stich zugeteilten Gaben. Nach erfolgter Verteilung ist ein Umtausch ausgeschlossen. Die Berechtigten können sich vertreten lassen.
- 2 Abwesenden wird die ihrem Rang entsprechende werthöchste Gabe zugeteilt.

Artikel 28 Auszahlung

- 1 Bargaben, bei welchen Punktzahl und Auszahlungsbetrag angegeben werden, sind den Berechtigten auf Kosten des Organizers:
 - a) innert Monatsfrist nach dem letzten Schiesstag auszuzahlen, wenn kein Absenden durchgeführt wird;
 - b) spätestens innert 14 Tagen nach dem Absenden auszuzahlen.

Artikel 29 Nachdoppel

- 1 Die Passenzahl wird für Schützenfeste auf maximal 36 Passen, für Eidg. Schützenfeste auf maximal 48 Passen beschränkt.
- 2 Auszahlungen können wie folgt erfolgen:
 - a) Als Vergütung für Tiefschüsse:
Erreicht die sofortige Barauszahlung nicht mindestens 60 Prozent der Doppelgelder, muss der Differenzbetrag für eine Vergütung nach Buchstabe b) verwendet werden. Eine allfällige Beschränkung der Tiefschüsse sowie der Barauszahlungen sind im Schiessplan anzugeben.
 - b) Als Vergütung für eine bestimmte Anzahl der besten Schüsse:
Die Regelung ist im Schiessplan zu vermerken.

VII. Gaben

Artikel 30 Sachpreise

- 1 Anstelle von Auszeichnungen können wertgleiche Sachpreise abgegeben werden; im Schiessplan bzw. im Reglement ist darauf hinzuweisen.
- 2 Die Sachpreise sind von der Bewilligungsinstanz vor Festbeginn zu genehmigen.

Artikel 31 Aufteilung der Gaben

- 1 Der Wert der Gabensammlung ist im Verhältnis der Doppelgelder anteil- und wertmässig auf die einzelnen Stiche aufzuteilen. Innerhalb der Stiche sind die Gaben nach dem gleichen System auf die einzelnen Sportgeräte aufzuteilen.
- 2 In den Stichen und Formationswettkämpfen müssen mindestens 60 Prozent der Doppelgelder als Gaben verteilt werden. Werden Sachpreise und Bargaben zugeteilt, müssen mindestens 50 Prozent der Gaben in bar verteilt werden.
- 3 Der Gabensatz (siehe Musterschiessplan) muss (ausser beim Ehrengabenstich) an mindestens 50 Prozent der Teilnehmer jeden Stiches verteilt werden.

-
- 4 Erreicht die effektive Auszahlung bei Stichen mit festen zugeteilten Gaben und/ oder sofortiger Barauszahlung:
 - a) weniger als 50 Prozent der Doppelleinnahmen, muss der gesamte Differenzbetrag bis zum Erreichen der Gabenquote von 60 Prozent zur Verlängerung oder Verbesserung des Gabensatzes des betreffenden Stiches nachbezahlt werden;
 - b) 50 bis 60 Prozent der Doppelleinnahmen, muss der gesamte Differenzbetrag bis zum Erreichen der Gabenquote von 60 Prozent entweder zur Verlängerung oder Verbesserung des Gabensatzes des betreffenden Stiches nachbezahlt werden oder einem Formationswettkampf zufließen.
 - 5 Die Art der Zuweisung ist im Schiessplan bzw. im Reglement zu vermerken. Die Verschiebung von Differenzbeträgen zwischen den einzelnen Kategorien ist nicht zulässig.

Artikel 32 Anrechnung der Gaben

- 1 Die Anrechnung der Gaben richtet sich nach der Art des Schiessanlasses, insbesondere nach der Plansumme. Der SSV erstellt die entsprechende Regelung.
- 2 Ist der Wert der Gabe höher als der Anrechnungswert, darf der Mehrbetrag auch dann nicht in die auszahlenden 60 Prozent des Doppelgeldes eingerechnet werden, wenn es sich um eine unteilbare Gabe handelt.
- 3 Für Eidg. Schützenfeste können spezielle Ansätze zur Anwendung gelangen.

Artikel 33 Gabenzuteilung

- 1 Teilnehmer, die in mehreren Stichen gabenberechtigt sind, erhalten nur eine Gabe, ausgenommen in den Meisterschaften, im Ehrengabenstich, im Juniorenstich sowie in den Schützenkönig-Konkurrenzen.
- 2 Haben Teilnehmer in mehreren Stichen Anspruch auf eine Gabe, erhalten sie die Gabe mit dem höheren Wert. Für die Ränge, für die sie auf eine Gabe verzichten müssen, haben sie Anspruch auf einen Betrag in der Höhe der ersten Bargabe.
- 3 Sind Teilnehmer in mehreren Stichen im ersten Rang klassiert, können sie bestimmen, in welchem Stich sie die erste Gabe beziehen wollen.
- 4 Werden Gaben nicht abgeholt, gehen sie nach 30 Tagen nach dem Absenden in den Besitz des Veranstalters über.

Artikel 34 Gabensammlung

- 1 Sachpreise dürfen nur zum handelsüblichen Verkaufswert angerechnet werden. Sie müssen in der Reihenfolge des von der Genehmigungsinstanz genehmigten Wertes aufgeführt werden. Abweichende Regelungen müssen im Schiessplan bzw. im Reglement festgehalten werden.
- 2 Vom Wert der Gabensammlung dürfen die ausgewiesenen Sammelspesen, höchstens aber zehn Prozent der Gesamtsumme, in Abzug gebracht werden.

Artikel 35 Gabeliste

- 1 Die Naturalgaben und/oder Gaben in bar sind im Schiessplan, im Reglement oder in einer Gabeliste anzugeben und öffentlich auszustellen bzw. die Gabeliste während dem Fest anzuschlagen.

VIII. Sonderregelungen / Proteste**Artikel 36 Ungültige Resultate**

- 1 Resultate, die unter Missachtung der RSpS erzielt werden, sind durch die Schiessleitung für ungültig zu erklären und durch die Teilnehmer visieren zu lassen.
- 2 Bei Verweigerung des Visums oder wenn weitere Strafen oder Massnahmen nötig erscheinen, vermerkt die Schiessleitung dies auf dem Deckblatt des Schiessbüchleins (bzw. dem Standblatt oder der Schiesskarte) behält das Schiessbüchlein zurück und verweist die Gelegenheit auf den Disziplinarweg gemäss Reglement der DRK.
- 3 Es besteht in diesen Fällen kein Anspruch auf Auszeichnungen, Auszahlungen sowie Rückerstattungen.
- 4 Weitere Disziplinar massnahmen gemäss Reglement der DRK bleiben vorbehalten.

Artikel 37 Proteste im Wettkampf

- 1 Proteste gegen erkennbare Schuss- und Resultatwertungen sind vor der Fortsetzung des Wettkampfes anzubringen, nicht sofort erkennbare spätestens vor der Unterzeichnung des Resultates durch die Teilnehmer.
- 2 Der Entscheid der Schiessleitung ist endgültig, sofern für den entsprechenden Anlass nicht eine besondere Fachjury eingesetzt wird (Wettkampf- oder Berufungsjury).

Artikel 38 Verstösse gegen die Lizenzpflicht

- 1 Haben Teilnehmer keine Lizenz:
 - a) wird das persönliche Resultat gestrichen.
 - b) bleibt bei Vereinswettkämpfen der betroffene Verein im Wettkampf.
 - c) wird bei Mannschafts- und Gruppenwettkämpfen die Formation disqualifiziert.
- 2 Teilnahmekosten können nicht zurückgefordert werden. Falls den SSV ein Verschulden trifft und eine Wiederholung des Programms nicht möglich ist, ist der SSV rückerstattungspflichtig.
- 3 Das Verfahren für die Disqualifikation einer Formation, die in einem Wettkampf mit laufendem Meisterschaftsbetrieb nach dem Saisonstart für ein Vergehen aus der abgelaufenen Saison rückwirkend disqualifiziert wird, wird im jeweiligen Reglement des Wettkampfs geregelt.

Artikel 39 Berufung

Gegen einen Entscheid der Schiessleitung oder Wettkampfjury kann, falls vorhanden, bei der Berufungsjury rekurriert werden. Davon ausgenommen sind Wertungsproteste. Der Entscheid der Berufungsjury ist endgültig.

Artikel 40 Beschwerden

- 1 Verstösst ein Wettkampforganisator gegen Bestimmungen im Schiessplan bzw. im Reglement oder gegen die RSpS, können Teilnehmer innert 20 Tagen nach dem Vorfall Beschwerde einreichen. Abweichende Beschwerdefristen sind im Schiessplan bzw. im Reglement festzulegen.
- 2 Die Beschwerden sind an folgende Instanzen zu richten:
 - a) an die KSV/UV für vereinsinterne Schiessen, Schiessanlässe für Junioren, Verbandswettkämpfe der KSV/UV und Vereinswettkämpfe.
 - b) an den SSV für Historische Schiessen.
 - c) an die im Schiessplan bzw. im Reglement bezeichnete Instanz für Verbandswettkämpfe des SSV, Schützenfeste und Matchwettkämpfe.
- 3 Für Beschwerden, die Formationswettkämpfe betreffen, steht das Beschwerderecht nur den Vereinen zu.

IX. Berichterstattung

Artikel 41 Berichterstattung über Vereins- und Matchwettkampf

- 1 Die Organisatoren von bewilligungs- und gebührenpflichtigen Schiessanlässen rechnen mit dem KSV/UV ab.
- 2 Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich; Abrechnungstichtag ist der 31. Oktober. Die nach dem 31. Oktober stattfindenden Anlässe sind in der Berichterstattung der KSV/UV des folgenden Jahres aufzuführen.
- 3 Die Zusammenstellung der durchgeführten Schiessen ist durch die KSV/UV auf dem vom SSV zur Verfügung gestellten elektronischen Formular (mit den von den KSV/UV angemeldeten Schiessen) bis spätestens 30. November der sachzuständigen Abteilung des SSV zu übermitteln. Daraus muss ersichtlich sein:
 - a) Durchführender Verband oder Verein
 - b) Bezeichnung, Ort und Datum des Anlasses
 - c) Zahl der Teilnehmenden
 - d) Munitionsverbrauch (für die Abrechnung des Sport- und Ausbildungsbeitrages)
 - e) Auszeichnungen in Prozenten der Teilnehmenden.
- 4 Die Bewilligungsinstanzen können zusätzliche Auswertungen (wie z.B. Gabensummen, Auszahlungen, Sportgerätearten und Vergünstigungen) verlangen.
- 5 Die KSV/UV sind für die Abrechnung mit dem SSV verantwortlich; die Gebühren sind gleichzeitig mit der Übermittlung der KSV/UV-Abrechnung zu überweisen.

- ⁶ Der Organisator ist verpflichtet, alle Akten während zwei Jahren zu archivieren.

Artikel 42 Berichterstattung über Schützenfeste

- ¹ Die Absendlisten (Doppeleinnahmen und Gaben sowie Auszahlungen für jeden Stich) sind von den zuständigen KSV/UV zu genehmigen und dem SSV weiterzuleiten.
- ² Die Gaben- und Absendliste ist so zu erstellen, dass jeder Teilnehmende kontrollieren kann, ob die ihm zustehenden Gaben und Auszahlungen den Schiessplanbestimmungen entsprechen.
- ³ Die KSV/UV sind verantwortlich, dass die Absendlisten innert zwölf Wochen nach dem letzten Schiesstag, spätestens jedoch am 30. November auf der Internetseite des Organizers eingesehen werden können.
- ⁴ Die KSV/UV stellen sicher, dass Abrechnung und Bericht nach entsprechender Kontrolle innert zwölf Wochen nach dem letzten Schiesstag, spätestens aber bis am 30. November der sachzuständigen Abteilung des SSV eingereicht werden. Die Gebühren sind gleichzeitig mit der Abrechnung für das Schützenfest zu überweisen.
- ⁵ Der Organisator ist verpflichtet, alle Akten während fünf Jahren zu archivieren.
- ⁶ Für das ESF und ESFJ gelten die Vereinbarungen und Rahmenbedingungen mit dem SSV.

X. Schlussbestimmungen

Artikel 43 Weiterführende Vorschriften

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

Artikel 44 Übergangsbestimmungen

Es gelten die Übergangsbestimmungen der RSpS.

Artikel 45 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den RW.

Artikel 46 Genehmigung und Inkraftsetzung

- ¹ Das vorliegende Reglement wurde am 24.Oktober 2014 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.
- ² Es tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Dora Andres
Präsidentin

Marcel Benz
Geschäftsführer

XI. Inhaltsverzeichnis

I.	Definition der Wettkämpfe	1
	Artikel 1 Bundesübungen	1
	Artikel 2 Vereinswettkämpfe	2
	Artikel 3 Wettkämpfe mit historischem Hintergrund	3
	Artikel 4 Verbandswettkämpfe	3
	Artikel 5 Schützenfeste	3
	Artikel 6 Juniorenwettkämpfe	5
	Artikel 7 Schweizer Meisterschaften – Titelwettkämpfe	5
	Artikel 8 Matchwettkämpfe	5
II.	Anmeldung und Bewilligung	6
	Artikel 9 Grundsätze für die Bewilligung von Anlässen	6
	Artikel 10 Genehmigungen bei Schützenfesten durch den SSV	6
	Artikel 11 Finanzielle Sicherstellung für Schützenfeste	6
	Artikel 12 Versicherungspflicht	6
	Artikel 13 Sicherstellung der Munitionskosten für Schützenfeste	6
III.	Durchführung	7
	Artikel 14 Schiessbüchlein / Standblatt	7
	Artikel 15 Rangeure	7
	Artikel 16 Ablauf und Korrekturen	7
IV.	Rangordnung	7
	Artikel 17 Rangordnung	7
	Artikel 18 Grundsatz	8
V.	Altersausgleich	8
	Artikel 19 Altersausgleich	8
	Artikel 20 Gewehr 10m	8
	Artikel 21 Gewehr 50m	9
	Artikel 22 Gewehr 300m	9
	Artikel 23 Pistole 10m	10
	Artikel 24 Pistole 25m	10
	Artikel 25 Pistole 50m	10
VI.	Auszeichnungen	10
	Artikel 26 Abgabe von Auszeichnungen und Absenden	10
	Artikel 27 Organisatorische Regelungen für das Absenden	11
	Artikel 28 Auszahlung	11
	Artikel 29 Nachdoppel	11
VII.	Gaben	11
	Artikel 30 Sachpreise	11
	Artikel 31 Aufteilung der Gaben	11

Artikel 32 Anrechnung der Gaben	12
Artikel 33 Gabenzuteilung	12
Artikel 34 Gabensammlung	12
Artikel 35 Gabenliste	13
VIII. Sonderregelungen / Proteste.....	13
Artikel 36 Ungültige Resultate	13
Artikel 37 Proteste im Wettkampf	13
Artikel 38 Verstösse gegen die Lizenzpflicht	13
Artikel 39 Berufung	14
Artikel 40 Beschwerden	14
IX. Berichterstattung	14
Artikel 41 Berichterstattung über Vereins- und Matchwettkampf	14
Artikel 42 Berichterstattung über Schützenfeste.....	15
X. Schlussbestimmungen	15
Artikel 43 Weiterführende Vorschriften	15
Artikel 44 Übergangsbestimmungen	15
Artikel 45 Aufhebung bisheriger Vorschriften	16
Artikel 46 Genehmigung und Inkraftsetzung.....	16
XI. Inhaltsverzeichnis.....	17



Regeln für Teilnehmer (RT)

Ausgabe 2016

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS)

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes /SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 26 Buchstabe e folgende Regeln für Teilnehmer (RT)).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Bei Unstimmigkeit zwischen den Sprachversionen gilt die deutschsprachige Fassung.

I. Zulassung

Artikel 1 Teilnahmeberechtigung

- 1 Der Teilnehmer darf am gleichen Schiessanlass nur mit einem (1) Verein pro Disziplin teilnehmen und nur in einer (1) Kategorie schiessen.
- 2 Teilnehmer, die zusätzlich von einem anderen Verein als Aktiv-B-Mitglied in der Vereins- und Verbandsadministration (VVA) erfasst sind, sind teilnahmeberechtigt, sofern ihr Stammverein nicht an diesem Anlass teilnimmt.
- 3 Im Weiteren gelten die Regelungen gemäss Artikel 4 Mehrfachmitglieder.
- 4 Teilnahmeberechtigt sind auch Schützen, deren Verein sich nicht am Schiessanlass beteiligt.
- 5 Der SSV kann Weisungen/Ausführungsbestimmungen (AFB) für die erleichterte Teilnahme an Wettkämpfen des SSV für Schützen mit Stellungserleichterungen sowie für Behinderte und Rollstuhl-Schützen nach IPC erlassen.
- 6 Die von der Sportgeräteart her zuständige technische Abteilung beurteilt und entscheidet über die Gesuche; Erleichterungen und Bewilligungen für die Abänderung von Sportgeräten werden auf der Lizenzkarte des Bewilligungsinhabers sowie in der VVA vermerkt.
- 7 Der SSV kann Weisungen/AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Schiessanlässen und Trainings des SSV erlassen.
- 8 Die Teilnahmeberechtigung ausländischer Staatsangehöriger an Bundesübungen richtet sich nach der Schiessverordnung des Bundesrates.

II. Altersstufen

Artikel 2 Altersstufen

- 1 Frauen und Männer schiessen in den gleichen Altersstufen.
- 2 Enthält der Schiessplan bzw. das Reglement keine besonderen Bestimmungen, erfolgt keine getrennte Rangierung.
- 3 Junioren sind Schützen, die am 31. Dezember des Wettkampfjahres den 21. Geburtstag noch nicht erreicht haben. Veteranen sind Schützen, die am 31. Dezember des Wettkampfjahres den 60. Geburtstag erreicht haben. Senior-Veteranen sind Schützen, die am 31. Dezember des Wettkampfjahres den 70. Geburtstag erreicht haben.
- 4 Bei Kalenderjahr übergreifenden Wettkämpfen ist das am Ende des Wettkampfes erreichte Altersjahr massgebend.
- 5 Es werden folgende Altersstufen gebildet

Definition Altersstufe	Alter			Abkürzungen
Junioren U10	8	bis	9 Jahre	U10
Junioren U13	10	bis	12 Jahre	U13
Junioren U15	13	bis	14 Jahre	U15
Junioren U17	15	bis	16 Jahre	U17
Junioren U19	17	bis	18 Jahre	U19
Junioren U21	19	bis	20 Jahre	U21
Elite	21	bis	45 Jahre	E
Senioren	46	bis	59 Jahre	S
Veteranen	60	bis	69 Jahre	V
Seniorveteranen	70	und älter		SV

III. Lizenzwesen

Artikel 3 Stammverein

- 1 Der Stammverein ist der Verein, bei dem der Teilnehmer Aktiv-A-Mitglied ist. Er wird für jede Disziplin auf der Lizenzkarte aufgeführt (= Disziplinen-Stammverein).
- 2 Verbindlich ist der Eintrag in der VVA vor Wettkampfbeginn.

Artikel 4 Mehrfachmitglieder

- 1 Mehrfachmitglieder sind für die gleiche Disziplin (Sportgerät und Distanz) Mitglied in einem Stammverein (bei welchem sie als Aktiv-A-Mitglied erfasst sind) und Mitglied in weiteren Vereinen (bei welchen sie als Aktiv-B-Mitglied erfasst sind).
- 2 Sie müssen an Verbands-, Vereins-, Mannschafts-, Gruppenwettkämpfen mit ihrem Disziplinen-Stammverein teilnehmen.

- 3 Die Teilnahme von Mehrfachmitgliedern mit einem Verein, bei dem sie als Aktiv-B-Mitglied erfasst sind, ist nur möglich, wenn:
 - a) der Disziplinen-Stammverein am gleichen Verbands-, Vereins-, Mannschafts- oder Gruppenwettkampf nicht teilnimmt.
 - b) das Reglement des Wettkampfes nichts anderes vorsieht.
- 4 Nimmt der Stammverein trotzdem an diesem Anlass teil, so wird der Teilnehmer in der Einzelrangliste aufgeführt. Das Resultat zählt aber nicht für den Formationswettkampf beider Vereine.

Artikel 5 Wechsel des Disziplinen-Stammvereins

- 1 Bei einem Wechsel des Stammvereins muss:
 - a) der bisherige Stammverein das Mitglied als Aktiv-A-Mitglied in der VVA löschen.
 - b) der neue Stammverein das Mitglied als Aktiv-A-Mitglied in der VVA erfassen und zu seinen Lasten eine neue Lizenzkarte bestellen.
- 2 Ein mit dem bisherigen Stammverein begonnener Wettkampf kann (inkl. Teilnahme am Final) noch beendet werden.
- 3 Die Teilnahme mit dem neuen Stammverein am gleichen Wettkampf ist während des laufenden Wettkampfes nicht erlaubt.

Artikel 6 Lizenzpflicht

- 1 Die Lizenzpflicht für die Teilnahme an SSV-Wettkämpfen gilt für alle Teilnehmer.
- 2 Die finanziellen Aspekte werden in den AFB für das Lizenzwesen geregelt.

Artikel 7 Lizenzkarte

- 1 Die Lizenzkarte ist ein persönlicher Ausweis für die Teilnahme an den lizenzpflichtigen Schiessanlässen des SSV.
- 2 Die Lizenzberechtigung setzt voraus, dass der Berechtigte als Aktiv-A-Mitglied eines Disziplinen-Stammvereins in der VVA erfasst ist.
- 3 Aktiv-A-Mitglieder können bei Verlust der Lizenzkarte über ihren Verein bei der Geschäftsstelle des SSV unter Angabe der Lizenz-/Mitgliednummer ein gebührenpflichtiges Duplikat bestellen.

Artikel 8 Lizenzkontrolle

- 1 Ist der Teilnehmer an einem lizenzpflichtigen Anlass zu Wettkampfbeginn in der VVA nicht lizenziert, so ist er nicht startberechtigt.
- 2 Die Organisatoren von lizenzpflichtigen Wettkämpfen stellen die offizielle Absend- bzw. Rangliste dem Chef Freie Schiessen der KSV/UV zu.

- 3 Die Chefs Freie Schiessen des SSV und der KSV/UV können Stichproben anordnen oder Kontrollen vor Ort vornehmen oder vornehmen lassen. Die Kontrollorgane haben sich mittels Vollmacht der anordnenden Instanz zu legitimieren.
- 4 Für Schützenfeste werden Schiessbüchlein nur gegen Angabe der Lizenznummer ausgestellt. Verfügenden Teilnehmende noch nicht über eine Lizenz, ist diese zuerst zu lösen. Der SSV kann für Schützenfeste umfassende Lizenzkontrollen über alle Teilnehmenden durchführen lassen.
- 5 Die Organisatoren von Schützenfesten sind verantwortlich, dass die beauftragte Schiesskomptabilität oder die für das Anmeldewesen zuständige Instanz des Organizers die Kontrolle gemäss Beschreibung der Schnittstelle VVA und der Schiesskomptabilität durchführt und die entsprechenden Daten termingerecht unaufgefordert dem Verantwortlichen im SSV anliefert.
- 6 Für die Verbandswettkämpfe des SSV stellen die Wettkampfchefs die Lizenzkontrolle sicher.

Artikel 9 Weitere Bestimmungen

Der SSV regelt in Ausführungsbestimmungen (AFB) die Einzelheiten zum Lizenzwesen (AFB Lizenzwesen). Darunter fallen u.a.:

- a) die Bestellung, die Abgabe und die Fakturierung der Lizenzkarte;
- b) die Bezeichnung einer Kontaktstelle, die alle Lizenzbelange mit internen und externen Stellen koordiniert;
- c) die Belange des Datenschutzes und die Abgabe von Daten an Leistungsbezüger;
- d) die Massnahmen bei Vereinsauflösungen und Fusionen
- e) der Entzug und die Sperrung der Lizenz.

IV. Disziplinarwesen

Artikel 10 Gesperrte Vereinsmitglieder

- 1 Der SSV stellt sicher, dass Teilnehmern, die mit einer Sperre belegt wurden, keine Lizenz ausgestellt werden kann.
- 2 Gesperrten Schützen ist es untersagt, an lizenzpflichtigen Verbands- oder Vereinswettkämpfen, Historischen Schiessen, Schützenfesten oder Matchwettkämpfen gemäss den RW teilzunehmen.
- 3 Gestattet ist:
 - a) die Teilnahme am Eidg. Feldschiessen sowie Schiesspflichtigen an den Obligatorischen Programmen; auf Anerkennungskarten besteht kein Anspruch;
 - b) die Teilnahme an lizenzfreien vereinsinternen Anlässen.
- 4 Wird ein Teilnehmer von der Disziplinarkommission gesperrt, so sind die disziplinarischen Massnahmen umzusetzen. Der SSV führt eine Liste der gesperrten Schützen.

Artikel 11 Massnahme bei Verstössen

Verstösse des Teilnehmers gegen die Regeln für das sportliche Schiessen werden gemäss Regeln für Wettkämpfe (RW) geahndet.

V. Schlussbestimmungen**Artikel 12 Weiterführende Vorschriften**

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

Artikel 13 Übergangsbestimmungen

Es gelten die Übergangsbestimmungen der RSpS

Artikel 14 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den RT.

Artikel 15 Genehmigung und Inkraftsetzung

- ¹ Das vorliegende Reglement wurde am 24.Oktober 2014 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.
- ² Es tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Dora Andres
Präsidentin

Marcel Benz
Geschäftsführer

VI. Inhaltsverzeichnis

I. Zulassung	1
Artikel 1 Teilnahmeberechtigung	1
II. Altersstufen	2
Artikel 2 Altersstufen	2
III. Lizenzwesen	2
Artikel 3 Stammverein	2
Artikel 4 Mehrfachmitglieder	2
Artikel 5 Wechsel des Disziplinen-Stammvereins	3
Artikel 6 Lizenzpflicht	3
Artikel 7 Lizenzkarte	3
Artikel 8 Lizenzkontrolle	3
Artikel 9 Weitere Bestimmungen	4
IV. Disziplinarwesen	4
Artikel 10 Gesperrte Vereinsmitglieder	4
Artikel 11 Massnahme bei Verstössen	5
V. Schlussbestimmungen	5
Artikel 12 Weiterführende Vorschriften	5
Artikel 13 Übergangsbestimmungen	5
Artikel 14 Aufhebung bisheriger Vorschriften	5
Artikel 15 Genehmigung und Inkraftsetzung	5
VI. Inhaltsverzeichnis	6



Regeln für Infrastruktur (RI)

Ausgabe 2016

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS)

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 26 Buchstabe e folgende Regeln für Infrastruktur (RI).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Bei Unstimmigkeit zwischen den Sprachversionen gilt die deutschsprachige Fassung.

I. Sicherheit

Artikel 1 Sicherheitsmassnahmen

- 1 Es darf nur auf Schiessanlagen geschossen werden, welche durch den Eidg. Schiessanlagenexperten / ESAE/eidg Schiessoffizier/ESO bzw. Sachverständigen für Schiessanlagen der USS (SV) abgenommen worden sind (Abnahmebericht) und über eine Betriebsbewilligung des zuständigen Kantons verfügen.
- 2 Die im Abnahmebericht aufgeführten Vorschriften und Einschränkungen müssen eingehalten werden.
- 3 Vor Aufnahme des Schiessbetriebes sind die gemäss Abnahmeprotokoll für die Schiessanlage vorgeschriebenen Massnahmen zu treffen.
- 4 Wird Munition 300m nach den ISSF-Regeln eingesetzt, können Wettkämpfe nur auf Schiessanlagen durchgeführt werden, welche für diese Munition über die notwendige Zulassung verfügen.
- 5 Jeder Organisator kann für seine Schiessanlage spezielle Einschränkungen betreffend Munition erlassen.

II. Schiessanlagen

Artikel 2 Konzeption, Bau und Homologation der Schiessanlagen

- 1 Die Schussdistanz der 10m-Anlagen beträgt 10m (+/- 5cm).
- 2 Die Schussdistanz der 25m-Anlagen beträgt 25m (+/- 10cm).
- 3 Die Schussdistanz der 50m-Anlagen beträgt 50m (+/- 20cm).
- 4 Die Schussdistanz der 300m - Anlagen beträgt 300m (+/- 100cm) für neu zu erstellende Anlagen. Für Wettkämpfe nach RW gilt das jeweilige Abnahmeprotokoll. Ausnahmen können bewilligt werden.
- 5 Die baulichen Ausführungen für die Schiessanlagen müssen den Vorschriften des VBS und der USS entsprechen und bei Neuanlagen sind die ISSF Regeln einzuhalten (Ausnahmen können bewilligt werden).

- 6 Die Genehmigung und Kontrolle von Anlagen, die nicht dem Schiesswesen ausser Dienst zur Verfügung stehen, fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kantone.
- 7 Zuständig für die Abnahme von neuen Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst ist der Eidg. Schiessanlageexperte (ESAE). Für die Abnahme von Änderungen an bestehenden Schiessanlagen ist der zuständige Eidg. Schiessoffizier verantwortlich. Die technischen Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst werden durch die SAT geregelt.

Artikel 3 Umkleidemöglichkeiten

Für Matchwettkämpfe sind für die Teilnehmer geschlechtergetrennte und geeignete Umkleidemöglichkeiten mit entsprechendem Sichtschutz zur Verfügung zu stellen.

Artikel 4 Anlagen und Systeme

- 1 Für Anlagen, die teilweise oder ganz dem ausserdienstlichen Schiesswesen zur Verfügung stehen und auf welchen Ordonnanzmunition verschossen wird, gelten die Vorschriften des VBS für die Bereiche Schiessanlagen und Schiessbetrieb (insbesondere die Weisungen für Schiessanlagen).
- 2 Für alle übrigen Anlagen gelten die Weisungen für die technischen Belange von Schiessanlagen für das Sportschiessen des SSV und der USS.
- 3 Für alle übrigen Anlagen wird auf die RI verwiesen.
- 4 Es ist ohne Zustimmung der für Bewilligung und Abnahme einer Schiessanlage zuständigen Instanz nicht gestattet, vorübergehende oder dauernde Veränderungen vorzunehmen, welche die Sicherheit beeinträchtigen, die Umweltbelastung erhöhen oder gegen die RI verstossen.
- 5 Bewilligungspflichtige Anlässe, die auf elektronischen Trefferanzeigeanlagen ausgeschrieben werden, dürfen nur auf ISSF- und SSV-homologierten Systemen durchgeführt werden.
- 6 In den 10m-Schiessanlagen haben die Organisatoren für doppelt eingeführte Geschosse einen mit Sand gefüllten Behälter für das kontrollierte Abschiessen bereitzustellen.

Artikel 5 Programmierte Stiche

- 1 Der SSV erstellt für den Bereich Gewehr 300m und Pistole 25/50m in Zusammenarbeit mit der SAT und den Herstellern von Scheibensystemen mit elektronischer Trefferanzeige eine Liste von programmierten Stichen und sorgt für eine einheitliche Nummerierung.
- 2 Anträge für zusätzlich zu programmierende Stiche sind an den SSV zu richten.
- 3 Nachdem die Finanzierung geklärt ist, kann für den Bereich Gewehr 300m und Pistole 25/50m bei anerkanntem Bedarf die Liste von programmierten Stichen in Absprache mit dem SAT und den Herstellerfirmen angepasst werden.
- 4 Nachdem die Finanzierung geklärt ist, kann für den Bereich Gewehr 10/50m und Pistole 10m bei anerkanntem Bedarf die Liste von programmierten Stichen in Absprache mit den Herstellerfirmen angepasst werden.
- 5 Für den Bereich Gewehr 10/50m und Pistole 10m liegt die Zuständigkeit für programmierte Stiche beim SSV.

Artikel 6 Zeigeordnung

- 1 In Schiessanlagen, in denen von Hand gezeigt wird, richtet sich die Zeigeordnung nach Anhang 3 der Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst.
- 2 Bei elektronischen Trefferanzeigeanlagen gelten sinngemäss:

- a) die Vorschriften Anhang 3 der Schiessverordnung VBS für Schiessanlässe im Bereich Gewehr 300m und Pistole 25/50m, die nach den Regeln des SSV durchgeführt werden.
- b) die Regeln der ISSF für Schiessanlässe, die nach ISSF durchgeführt werden.

Artikel 7 Fehlfunktion der Anlagen

- ¹ Wird ein Schusswert aufgrund einer Fremdauslösung (Blitz, Schlag auf Schussabmelder, Fremdschüsse usw.) angezeigt, darf dieser nicht gewertet werden.
- ² Wird festgestellt, dass Trefferanzeigen aufgrund technischer Mängel oder Wartungsfehler nicht korrekt funktionieren, haben die Organisatoren:
 - a) den Schiessbetrieb auf diesen Scheiben einzustellen;
 - b) die Mängel oder Fehler zu beheben;
 - c) sofern feststellbar, die geschossenen Resultate zu annullieren und die betroffenen Teilnehmer zu veranlassen, die annullierten Programme zu wiederholen. Sollte eine Wiederholung nicht möglich sein, sind die bezahlten Teilnahmekosten zurückzuerstatten. Die betroffenen Teilnehmer sind auf der Rangliste zu streichen. Sind Einzelschüsse oder ganze Programme zu wiederholen, gehen die Kosten zu Lasten des Organisators.

III. Schlussbestimmungen

Artikel 8 Weiterführende Vorschriften

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

Artikel 9 Übergangsbestimmungen

Es gelten die Übergangsbestimmungen der RSpS

Artikel 10 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den RI.

Artikel 11 Genehmigung und Inkraftsetzung

- ¹ Das vorliegende Reglement wurde am 24. Oktober 2014 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.
- ² Es tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Dora Andres
Präsidentin

Marcel Benz
Geschäftsführer

IV. Inhaltsverzeichnis

I. Sicherheit	1
Artikel 1 Sicherheitsmassnahmen	1
II. Schiessanlagen.....	1
Artikel 2 Konzeption, Bau und Homologation der Schiessanlagen	1
Artikel 3 Umkleidemöglichkeiten	2
Artikel 4 Anlagen und Systeme	2
Artikel 5 Programmierte Stiche	2
Artikel 6 Zeigeordnung.....	2
Artikel 7 Fehlfunktion der Anlagen	3
III. Schlussbestimmungen.....	3
Artikel 8 Weiterführende Vorschriften.....	3
Artikel 9 Übergangsbestimmungen	3
Artikel 10 Aufhebung bisheriger Vorschriften	3
Artikel 11 Genehmigung und Inkraftsetzung	3
IV. Inhaltsverzeichnis.....	4



Regeln der finanziellen Leistungen (RFL)

Ausgabe 2016

Das vorliegende Reglement ist Bestandteil der übergeordneten Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS)

Die Präsidentenkonferenz des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) erlässt aufgrund der Statuten des SSV Artikel 26 Buchstabe e folgende Regeln der finanziellen Leistungen (RFL).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Bei Unstimmigkeit zwischen den Sprachversionen gilt die deutschsprachige Fassung.

I. Teilnahmekosten

Artikel 1 Teilnahmekosten

Die Teilnahmekosten setzen sich zusammen aus Stichgeld, Gebühren, Beiträgen und übrigen Kosten.

II. Stichgeld

Artikel 2 Doppelgeld

Die Teilnahmekosten abzüglich aller Gebühren, Beiträgen und übrigen Kosten ergeben das Doppelgeld.

Artikel 3 Kontrollgeld

Erfolgt keine Auszahlung, kann anstelle eines Doppelgeldes ein Kontrollgeld erhoben werden.

Artikel 4 Schussgeld

Für Wettkampfprogramme ohne Auszeichnungen, Barauszahlungen sowie Sachpreise kann ein Schussgeld erhoben werden.

Artikel 5 Rangeurgeld

Für die zur Verfügungstellung von Rangeurzeit kann ein Rangeurgeld erheben.

III. Gebühren

Artikel 6 Verbandsgebühren

- 1 Der SSV und die KSV/UV legen die für sie und allenfalls für ihre Unterorganisationen bestimmten Abgaben fest.
- 2 Der KSV/UV kann für die Kaderförderung und die Finanzierung der Labelstandorte zusätzliche Gebühren erheben.

Artikel 7 Kantonalgebühr

Bei Kantonalschützenfesten kann zusätzlich zum Preis für das Schiessbüchlein (Schiesskarte) von den Teilnehmern aus ausserkantonalen Vereinen eine Kantonalgebühr erhoben werden.

Artikel 8 SSV-Gebühren

- 1 Pro Teilnehmer an einem gebührenpflichtigen Anlass ist dem SSV eine Gebühr zu entrichten.
- 2 Bei Schützenfesten ist zusätzlich ein Prozentsatz der Plansumme an den SSV zu entrichten.
- 3 Die Gebühren für das ESF und ESFJ werden in der Vereinbarung geregelt.

IV. Beiträge

Artikel 9 Sport- und Ausbildungsbeitrag

- 1 Pro Ordonnanzpatrone (Kauf- und Festmunition) und GK-Trainingsmatchpatrone wird ein Sport- und Ausbildungsbeitrag erhoben.
- 2 Für die Munition, die nicht vom Organisator abgegeben wird, ist ein Sport- und Ausbildungsbeitrag pro Wettkampfschuss zu entrichten.
- 3 Der Sport- und Ausbildungsbeitrag ist in den Teilnahmekosten eingeschlossen und vom Organisator abzurechnen. Die Abrechnung hat mit dem vom SSV zur Verfügung gestellten Formular zu erfolgen.
- 4 Die Höhe des Sport- und Ausbildungsbeitrages wird von dem gemäss Statuten zuständigen Organ festgelegt und gilt für folgende Munitionsarten:
 - a) 10m Gewehr-Geschosse Kal. 4.5mm (.177")
 - b) 50m Gewehr-Randfeuerpatronen Kal. 5.6mm (.22"lr)
 - c) 300m Gewehr-Ordonnanz- bzw. GK-Trainingsmatch-Patronen Kal. 5.6mm // 6x47SM / 7.5mm
 - d) 300m Gewehr-Spezialmunition bis max. Kal. 8mm
 - e) 10m Pistolen-Geschosse Kal. 4.5mm (.177")
 - f) 25/50m Pistolen-Ordonnanzpatronen Kal. 9mm
 - g) 25/50m Pistolen-Patronen „Parabellum“ Kal. 7.65mm
 - h) 25/50m Pistolen-Randfeuerpatronen Kal. 5.6mm (.22"lr)
 - i) 25m Pistolen-Zentralfeuerpatronen Kal. 7.62mm/ 9.65mm (.30" - .38")
- 5 Für Verbandswettkämpfe, die über mehrere Runden abgewickelt werden, können besondere Regelungen erlassen werden. Es wird auf die jeweiligen Wettkampfglemente verwiesen.

Artikel 10 Sportförderungsbeitrag

Zusätzlich zum Preis für das Schiessbüchlein (Schiesskarte) kann durch den Organisator pro Teilnehmer, Wettbewerb oder Stich ein zweckgebundener Beitrag für die Sportförderung erhoben werden. Diese sind auszuweisen.

Artikel 11 Weitere Beiträge

Zusätzlich zum Preis für das Schiessbüchlein (Schiesskarte) können durch den Organisator pro Teilnehmer, Wettbewerb oder Stich weitere zweckgebundene Beiträge erhoben werden. Diese sind auszuweisen.

V. Übrige Kosten**Artikel 12 Übrige Kosten**

Übrige Kosten sind Kosten für:

- a) Munition
- b) Versicherung
- c) Umweltabgaben
- d) Festbüchsenmacher
- e) Einrichtungen
- f) Standbenützung

VI. Kostenübersicht**Artikel 13 Übersicht Teilnahmekosten**

¹ In den Teilnahmekosten sind einzurechnen und auszuweisen:

Wettkampf	Stichgeld	Beiträge	Gebühren	übrige Kosten
a) Volksschiessen	X	X	X	X
b) Freundschaftsschiessen	X	X		X
c) Verbandswettkämpfe Mitgliederverbände	X	X		X
d) Vereinsinterne Schiessen	X	X		X
e) Feldstich	X	X		X
f) Historische Schiessen	X	X	X	X

g) Schiessanlässe für die Junioren	X	X	X	X
h) Verbandswettkämpfe SSV	X	X		X
i) Verbandswettkämpfe KSV/UV	X	X		X
j) Vereinswettkämpfe	X	X	X	X
k) Eidg. Schützenfeste ESF /ESFJ gem. besonderen Vereinbarungen	X	X	X	X
l) Andere Schützenfeste	X	X	X	X
m) Schweizer Meisterschaften - Titelwettkämpfe	X	X		X
n) Matchwettkämpfe	X	X	X	X

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 14 Festlegung der finanziellen Leistungen

Alle finanziellen Leistungen, die dem SSV durch ein eigenes Mitglied (KSV/ UV/MV), einen angeschlossenen Verein und einen Schützen während des Jahres zu bezahlen sind (d.h. Beiträge, Gebühren, Abgaben) werden jährlich vom Vorstand der SSV-Delegiertenversammlung für das kommende Rechnungsjahr zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 15 Weiterführende Vorschriften

Der SSV kann Weisungen, Ausführungsbestimmungen (AFB) sowie Merkblätter zu den Regeln bezüglich der RSpS erlassen.

Artikel 16 Übergangsbestimmungen

Es gelten die Übergangsbestimmungen der RSpS.

Artikel 17 Aufhebung bisheriger Vorschriften

Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorschriften bezüglich den RFL.

Artikel 18 Genehmigung und Inkraftsetzung

¹ Das vorliegende Reglement wurde am 24.Oktober 2014 von der Präsidentenkonferenz des SSV genehmigt.

² Es tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

SCHWEIZER SCHIESSSPORTVERBAND

Dora Andres
Präsidentin

Marcel Benz
Geschäftsführer

VIII. Inhaltsverzeichnis

I.	Teilnahmekosten.....	1
	Artikel 1 Teilnahmekosten.....	1
II.	Stichgeld.....	1
	Artikel 2 Doppelgeld.....	1
	Artikel 3 Kontrollgeld.....	1
	Artikel 4 Schussgeld.....	1
	Artikel 5 Rangeurgeld.....	1
III.	Gebühren.....	2
	Artikel 6 Verbandsgebühren.....	2
	Artikel 7 Kantonalgebühr.....	2
	Artikel 8 SSV-Gebühren.....	2
IV.	Beiträge.....	2
	Artikel 9 Sport- und Ausbildungsbeitrag.....	2
	Artikel 10 Sportförderungsbeitrag.....	3
	Artikel 11 Weitere Beiträge.....	3
V.	Übrige Kosten.....	3
	Artikel 12 Übrige Kosten.....	3
VI.	Kostenübersicht.....	3
	Artikel 13 Übersicht Teilnahmekosten.....	3
VII.	Schlussbestimmungen.....	4
	Artikel 14 Festlegung der finanziellen Leistungen.....	4
	Artikel 15 Weiterführende Vorschriften.....	4
	Artikel 16 Übergangsbestimmungen.....	4
	Artikel 17 Aufhebung bisheriger Vorschriften.....	4
	Artikel 18 Genehmigung und Inkraftsetzung.....	4
VIII.	Inhaltsverzeichnis.....	5